

---

# Ausgewählte Landesförderungen im Agrarbereich

## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: August 2016 - Mai 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0301/32, 28.8.2017

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
eGen	eingetragene Genossenschaft
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
HPT	Haflinger Pferdezuchtverband Tirol
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LK-Tirol	Landwirtschaftskammer Tirol
LRH	Landesrechnungshof
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
i.S.	im Sinne
RZV	Rinderzuchtverband Tirol
TBV	Tiroler Braunviehzuchtverband
TGV	Tiroler Grauviehzuchtverband
TVM	Tiroler Vieh Marketing eGen
u.a.	und andere
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>System der Agrarförderung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche und Organisatorische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Grundlagen.....	5
3.2.	Die Sonderrichtlinie nationale Mittel.....	7
3.2.1.	Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ .....	7
3.2.2.	Maßnahme „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ .....	9
3.2.3.	Art und Ausmaß der Förderung .....	9
3.3.	TOP-UP Förderungen.....	11
3.4.	Förderungsabwicklung.....	12
3.4.1.	Regelungen laut SRL-nationale Mittel .....	12
3.4.2.	Prozedere in Tirol.....	14
3.5.	Veröffentlichung der Förderungen .....	16
<b>4.</b>	<b>Überblick über einzelne Fördermaßnahmen</b> .....	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung</b> .....	<b>18</b>
5.1.	Förderungen an Rinderzuchtverbände .....	19
5.1.1.	Überblick .....	19
5.1.2.	Verbandsförderungen.....	20
5.1.3.	Förderungen für Drittlandexporte.....	28
5.2.	Förderungen an Pferdezuchtverbände - Überblick.....	30
5.3.	Förderungen an den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol.....	30
5.4.	Förderungen an „kleine“ Tierzuchtverbände .....	41
5.5.	Zuchtstutenförderung.....	47
5.6.	Hengsthalteprämie .....	48
5.7.	Pinzgauer Teststiertöchterprämie .....	50
5.8.	Ankaufsbeihilfe für wertvolle Zuchttiere .....	50
5.9.	Messeförderungen.....	54
<b>6.</b>	<b>Förderungen der Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung</b> .....	<b>57</b>
<b>7.</b>	<b>Erlassung einer Richtlinie für die Förderungen aus Landesmitteln</b> .....	<b>62</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b> .....	<b>63</b>

*Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über ausgewählte Förderungen im Agrarbereich

## 1. Allgemeines

---

### Initiativprüfung

Im Jahr 2009 legte der LRH einen Bericht über die Prüfung von Agrarförderungen beim Amt der Tiroler Landesregierung vor. Dabei lag der Prüfungsschwerpunkt bei den ausschließlichen Landesmitteln.

Die damals vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen betrafen wesentliche Aspekte des Förderungswesens (Festlegung von Kriterien für die Gewährung von TOP-UPs, Qualität von Verwendungsnachweisen). Der LRH hat sich daher in der gegenständlichen Prüfung, die den Schwerpunkt ebenfalls auf die Gewährung ausschließlicher Landesmittel legt, u.a. auch i.S. einer Follow up Prüfung mit der Umsetzung dieser Empfehlungen befasst.

Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich in § 1 Abs. 1 lit. h TirLRHG, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

### Prüfauftrag

Zwei PrüferInnen des LRH haben im Auftrag des Landesrechnungshofdirektor vom 18.8.2016 in der Abteilung Agrarwirtschaft (Abt. AGW) sowie der Gruppe Agrar Erhebungen durchgeführt und Einsicht in verschiedene Akten, Buchhaltungsunterlagen und Verwendungsnachweise genommen und Auswertungen angefordert.

Die Prüfung wurde als Allgemeine Prüfung ausgelegt. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vor allem auf die Jahre 2013 bis 2015. Die Einschau orientierte sich an den Ziffern der Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol.

### Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung

Bis Mai 2013 war der 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Anton Steixner u.a. für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Gemäß Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 16/2017, ist der 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler seit Mai 2013 u.a. für dieses Ressort zuständig.

### Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, idF LGBl. Nr. 102/2016, ist die Abt. AGW für fachliche Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens zuständig.

### 2. System der Agrarförderung

Förderungen im Agrarbereich erfolgen im Rahmen eines komplex ausgestalteten Systems, bei dem aus unterschiedlichen Finanzierungsprogrammen („Fördertöpfen“) eine Vielzahl von Maßnahmen durch die EU, den Bund sowie von einzelnen Bundesländern finanziert wird.

#### Grüne Berichte

Einen Überblick über die ausgezahlten Agrarförderungen geben die sogenannten „Grünen Berichte“. Jährlich erstellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) einen „Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft“. Das Amt der Tiroler Landesregierung verfasst einen „Bericht zur Lage der Tiroler Land- und Forstwirtschaft“ und legt diesen dem Tiroler Landtag zur Kenntnisnahme vor.

Die folgende zusammenfassende Darstellung beruht auf der Datengrundlage des „Grünen Berichts 2016“ des BMLFUW.

#### Agrarbudget für die österreichische Land- und Forstwirtschaft

Das Agrarbudget für die österreichische Land- und Forstwirtschaft setzt sich grundsätzlich aus drei Bereichen zusammen:

- Marktordnungsausgaben (1. Säule),
- Ländliche Entwicklung (2. Säule) und
- Sonstige Maßnahmen.

Die Marktordnungsausgaben umfassen alle Ausgaben der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Realisierung der Europäischen Marktordnung durch Preisregelung, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr einschließlich der Gewährung von Direktzahlungen an Betriebsinhaber. Die Ausgaben werden fast ausschließlich durch die Europäische Union finanziert.

Die Ländliche Entwicklung stellt die 2. Säule der GAP dar. Wesentliches Ziel des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des Ländlichen Raumes ist eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum. Die Finanzierung erfolgt aus EU-, Bundes- und Landesmitteln.

Sonstige Maßnahmen sind als 3. Säule ein Mix aus verschiedenen Quellen. Dazu gehören nationale Zahlungen, die den Maßnahmen des Ländlichen Entwicklungsprogrammes weitgehend entsprechen,

aber ausschließlich mit Bundes- und/oder Landesmitteln finanziert werden. Für weitere Maßnahmen, wie z.B. Ernte- und Risikoversicherung, Europäischer Fischereifonds und Tierseuchenbekämpfung, erfolgt die Mittelbereitstellung je nach Maßnahme unterschiedlich aus EU-, Bundes- und/oder Landesmitteln.

Gemäß dem Grünen Bericht 2016 des BMLFUW stellte sich der Anteil der verschiedenen Fördermaßnahmen am österreichischen Agrarbudget sowie deren Finanzierung im Jahr 2015 wie folgt dar:

<b>Förderungen in Österreich</b>	<b>Anteil am Agrarbudget</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>Beispiele für Maßnahmen</b>
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	35,9%	99,6% EU, 0,1% Bund, 0,3% Länder	Direktzahlungen (Betriebsprämien), Absatzförderungsmaßnahmen
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	49,7%	49,1% EU, 27,3% Bund, 23,6% Länder	Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL), Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (AZ)
Sonstige Maßnahmen	14,4%	0,1% EU, 14,8% Bund, 85,1% Länder	Verkehrerschließung ländl. Gebiete, Qualitätssicherung in der Tierhaltung, Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung

Tab. 1: Agrarförderungen in Österreich sowie deren Verteilung und Finanzierung

Agrarförderungen in Österreich

Die Zahlungen für die Land- und Forstwirtschaft betragen österreichweit im Jahr 2015 rund 1,93 Mrd. €. Davon entfielen 1,16 Mrd. € auf EU-Mittel, 304 Mio. € auf Bundes- sowie 467 Mio. € auf Landesmittel, welche sich wie folgt auf die Fördermaßnahmen verteilen:

<b>Fördermaßnahmen in Österreich</b>	<b>EU</b>	<b>Bund</b>	<b>Länder</b>	<b>Gesamt</b>
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	690,7	0,6	2,3	<b>693,6</b>
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	472,1	262,0	227,1	<b>961,2</b>
Sonstige Maßnahmen	0,2	41,2	237,7	<b>279,2</b>
<b>Summe der Zahlungen</b>	<b>1.163,0</b>	<b>303,9</b>	<b>467,1</b>	<b>1.934,0</b>

Tab. 2: Agrarförderungen in Österreich (Beträge in Mio. €)

Der Anteil der von den Bundesländern geleisteten Zahlungen an der Gesamtförderung lag österreichweit bei rund 24 %, wobei sich je nach Fördermaßnahme deutliche Unterschiede zeigten. So wurden die Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP nur zu 14 % aus Landesmitteln finanziert, während die Finanzierung der Sonstigen Maßnahmen zum Großteil (rund 85 %) durch die Länder erfolgte.

## System der Agrarförderung

Agrarförderungen in Tirol In Tirol betragen die ausgezahlten Fördermittel für die Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2015 insgesamt rund 168,8 Mio. € (d.s. rund 8,7 % aller Agrarfördermittel in Österreich<sup>1</sup>).

Fördermaßnahmen in Tirol	EU	Bund	Land	Gesamt	Landesanteil
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	30,5	0,0	0,0	30,6	0,1%
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	52,2	31,2	22,4	105,8	21,2%
Sonstige Maßnahmen	0,0	4,1	28,2	32,4	87,2%
<b>Summe der Zahlungen</b>	<b>82,7</b>	<b>35,4</b>	<b>50,7</b>	<b>168,8</b>	<b>30,0%</b>

Tab. 3: Agrarförderungen in Tirol (Beträge in Mio. €)

Dabei lag der Anteil der Landesmittel mit 30 % über dem österreichweiten Durchschnitt. Auch der Finanzierungsanteil bei den Sonstigen Maßnahmen war mit rund 87 % höher als der Vergleichswert für ganz Österreich.

Sonstige Maßnahmen in Tirol Mit den Landesmitteln iHv insgesamt 28,2 Mio. € wurden im Jahr 2015 21 unterschiedliche Sonstige Maßnahmen gefördert. Dabei entfielen rund 80 % dieser Mittel auf folgende fünf Maßnahmen:

Sonstige Maßnahmen in Tirol	Bund	Land	Gesamt	Landesanteil
Beratung und Berufsbildung	0,7	7,3	7,9	91,4%
Verkehrerschließung ländlicher Gebiete	-	6,2	6,2	100,0%
Forstförderung	-	4,3	4,3	100,0%
Qualitätssicherung in der Tierhaltung	0,2	3,0	3,3	92,3%
Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung	0,1	2,1	2,2	94,7%
16 weitere geförderte Maßnahmen	3,1	5,4	8,5	63,5%
<b>Summe</b>	<b>4,1</b>	<b>28,2</b>	<b>32,4</b>	<b>87,2%</b>

Tab. 4: Förderungen für Sonstige Maßnahmen in Tirol (Beträge in Mio. €)

Prüfungsschwerpunkt und Prüfungsvolumen

Der vorliegende Prüfbericht befasst sich schwerpunktmäßig mit den im Rahmen der Sonstigen Maßnahmen von der Abt. AGW abgewickelten Förderungen für die Tierzucht, die ausschließlich das Land Tirol finanzierte. Diese umfassten die Förderung der Verbandstätigkeit von Tiroler Tierzuchtverbänden sowie direkte Förderungen einzelner Züchter (Landwirte).

<sup>1</sup> Details zum Grünen Bericht 2016 des BMLFUW wurden am 21.9.2016 unter [www.agraroeconomik.at](http://www.agraroeconomik.at) - Bundesanstalt für Agrarwirtschaft - abgerufen.

Im Berichtszeitraum wurden diese Förderungen über die Finanzposition 1-749205-7691115 „Maßnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft“ abgewickelt und betragen lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol insgesamt 5,7 Mio. € (pro Jahr 1,9 Mio. €).

Darüber hinaus bezog der LRH auch Förderungen, die im Zusammenhang mit der Tierzucht standen (insbesondere für Vermarktungsmaßnahmen) oder bestehende Bundesförderungen ergänzten, in seine Prüfung mit ein. Diese Förderungen wurden über die Finanzpositionen 1-742005-7430003 „Länderübergreifende Förderungsmaßnahmen“ und 1-742105-7327110 „Zuwendung Tierische Produktion - LLWK“ der Abt. AGW abgewickelt.

Insgesamt ergab sich somit ein Prüfungsvolumen von rund 6,2 Mio. € (pro Jahr 2,1 Mio. €).

Der LRH stellte fest, dass die Daten in den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol mit den Daten im Grünen Bericht des BMLFUW nicht übereinstimmten. In der Abt. AGW waren dazu keine konkreten Informationen verfügbar. So war ungeklärt, ob es sich bei den Daten im Grünen Bericht um budgetierte oder tatsächlich ausbezahlte Beträge handelte, ob die Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft oder Länderübergreifende Förderungsmaßnahmen) einheitlich erfolgte sowie welche von mehreren Meldungen des Amtes der Tiroler Landesregierung dem Grünen Bericht zugrunde lag.

Anregung -  
Abstimmung des  
Datenmaterials

Da es sich bei den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol ebenso wie bei den Grünen Berichten des BMLFUW um veröffentlichte Informationsquellen handelt, regt der LRH an, in Hinkunft in der zuständigen Abteilung einen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen diesen Daten zu dokumentieren.

### **3. Rechtliche und Organisatorische Rahmenbedingungen**

---

#### **3.1. Grundlagen**

---

Bundes-Richtlinie

Die Abwicklung der berichtsgegenständlichen Förderungen (mit Ausnahme der Fördermaßnahme „Ankaufsbeihilfen“) erfolgte nach den Bestimmungen einer Richtlinie des BMLFUW.

Diese - auf fünf Jahre befristete - „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln“ (BMLFUW-LE.1.1.12/0274-II/9/2009) stand für die Durchführung von ausschließlich national finanzierten (von Bund und Land kofinanzierten) Förderungsmaßnahmen gemäß dem Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG<sup>2</sup> in Geltung. Die Richtlinie (im Folgenden kurz: „SRL-nationale Mittel“) wurde mehrfach geändert und betraf die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2014 einschließlich der Förderungen, die entsprechend dieser Richtlinie bis längstens 31.12.2014 genehmigt worden waren.

Tiroler Landwirtschaftsgesetz

Die Rechtsgrundlage für ausschließliche Landesförderungen war das Gesetz vom 28. Oktober 1974 über die Förderung der Landwirtschaft in Tirol (Tiroler Landwirtschaftsgesetz, StF: LGBl. Nr. 3/1975), das als Förderungsmaßnahme u.a. die „Gewährung von Beihilfen und Ausgleichszahlungen“ vorsah.

Dieses Gesetz normierte die Verpflichtung der Landesregierung (die Landesregierung „hat“ ...) Richtlinien zu erlassen, nach denen bei der Entscheidung über Ansuchen um die Gewährung von Förderungen i.S. dieses Gesetzes vorzugehen ist.

Für die Förderung von bestimmten Fördermaßnahmen (siehe Kapitel „Maßnahme - Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“) waren als Förderungswerber nur „österreichweite Zusammenschlüsse anerkannter Züchtervereinigungen“ vorgesehen. Die Tiroler Zuchtverbände kamen somit als direkte Förderungsempfänger für die von Bund und Land kofinanzierten Förderungen nicht in Betracht.

Das Land Tirol hat in der Folge seit Jahren Tiroler Zuchtverbände ausschließlich mit Landesmitteln gefördert. Rechtsgrundlage für diese Landesförderungen war somit das Tiroler Landwirtschaftsgesetz.

Kritik - fehlende Landes-Richtlinie

Der LRH kritisiert, dass die Tiroler Landesregierung für maßgebliche Fördermaßnahmen an Tiroler Zuchtverbände keine Richtlinien erlassen hat. Bei der Durchführung der Förderungen wurden zwar wesentliche Bestimmungen der genannten SRL-nationale Mittel angewendet, die gesetzlich gebotene landesrechtliche Regelung (Richtlinie) fehlte jedoch.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (BGBl. Nr. 375/1992)

### **3.2. Die Sonderrichtlinie nationale Mittel**

---

Inhalte der  
SRL-nationale Mittel

Die Abwicklung eines Großteils der berichtsgegenständlichen Förderungen erfolgte in Anwendung der Bestimmungen der SRL-nationale Mittel über die Förderungen für Maßnahmen

- zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Zucht) sowie
- zur Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.

Die SRL-nationale Mittel enthielt neben Allgemeinen Bestimmungen auch spezielle Regelungen für jede Maßnahme zum

- Förderungsgegenstand,
- den Förderungszielen,
- den Förderungsvoraussetzungen sowie
- der Art und dem Ausmaß der Förderung.

#### **3.2.1. Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“**

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung umfassten die folgenden förderbaren Vorhaben:

- Für den Bereich „Zucht“
  - Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Zuchtprogrammen (insbesondere Herdebuchführung, Leistungsprüfung und Zuchttierbeurteilung, Auswertung der Leistungsdaten und Zuchtwertschätzung, Veröffentlichung der Ergebnisse);
  - Information in züchterischen Belangen;
  - Auszeichnungen für züchterische Leistungen; Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen in Österreich mit züchterischem Schwerpunkt.
- Für den Bereich „Ausstellungen und Präsentationen“
  - Organisation und Betreuung von Viehausstellungen und Messebeteiligungen im Ausland;
  - Präsentationen und begleitende Maßnahmen zur Projektvorbereitung und -durchführung für Drittstaaten zum Ausbau und zur Sicherung des Zuchttierabsatzes.

- Für den Bereich „Überregionale Zusammenarbeit“
  - Koordinative Tätigkeiten gesamtösterreichischer Zusammenschlüsse von Produzentenorganisationen einschließlich überregionale Informationsverbreitung hinsichtlich Qualitäts- und Effizienzsteigerung in der landwirtschaftlichen Produktion;
  - Erstellung von Studien und Konzepten;
  - Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen in Österreich.
- Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Generhaltungsprogrammen zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten heimischen Nutztierassen und -linien einschließlich unterstützender Maßnahmen (insbesondere Abhaltung von Seminaren und Veranstaltungen, Erhebung und Darstellung der besonderen Eigenschaften dieser Rassen mit Hinblick auf nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten).
- Bekämpfung von Tierkrankheiten insbesondere durch Kontrolluntersuchungen sowie vorbeugende und beratende Maßnahmen einschließlich erforderlicher Warnsysteme.

**Förderungsziele**

Folgende Förderungsziele waren festgelegt:

- Verbesserung und Überwachung der Qualität tierischer Produkte;
- Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren unter Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischen Variabilität;
- Standortgerechte und absatzorientierte Erzeugung von tierischen Qualitätsprodukten zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen.

**Förderungs-  
empfänger**

Für die Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ galt die bereits erwähnte Sonderbestimmung betreffend die Förderungsempfänger. So waren als Förderungsempfänger hinsichtlich der Vorhaben „Zucht“ sowie „Ausstellungen und Präsentationen“ nur österreichweite Zusammenschlüsse anerkannter Züchtervereinigungen oder von diesen beauftragte Organisationen vorgesehen.

### **3.2.2. Maßnahme „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“**

Förderungs-  
gegenstand

Für die Maßnahme Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung war als Förderungsgegenstand die Erbringung folgender Dienstleistungen vorgesehen:

- Entwicklung und Vermarktung von Qualitäts- und Markenprodukten;
- Ausstellung und Messen sowie ähnliche PR-Maßnahmen einschließlich Umfragen und Marktforschung in der Land- und Ernährungswirtschaft;
- Produktprämierungen und sonstige Marktpflegemaßnahmen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft;
- Erzeugerpreisberichterstattung;
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung.

Die Förderungen zum Sach- und Personalaufwand waren eingeschränkt auf Aktivitäten im Inland, ausgenommen Ausstellungen und Messen. Im Ausland stattfindende Viehausstellungen und -messen konnten jedoch nur in der Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ gefördert werden.

Es konnten nur Vorhaben mit anrechenbaren Kosten von über € 7.000 gefördert werden. Werbeaktivitäten waren nicht förderbar.

Förderungsziele

Folgende Förderungsziele waren festgelegt:

- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln auf die Anforderungen des Marktes;
- Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft;
- Stärkung der Direktvermarktung.

### **3.2.3. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung für die in der SRL-nationale Mittel geregelten Maßnahmen war als Zuschuss zu den so genannten „anrechenbaren“ Kosten für den Sach- und Personalaufwand zu gewähren.

anrechenbare  
Kosten

Im Allgemeinen Teil der SRL-nationale Mittel waren Umfang und Berechnungsgrundlage dieser „anrechenbaren“ Kosten geregelt.

Die wesentlichsten Bestimmungen betrafen dabei

- die Anrechenbarkeit des Personalaufwandes (grundsätzlich bis zum Gehalt eines vergleichbaren Bundesbediensteten, höchstens jedoch die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz),
- die Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand (jeweiliger Rechnungsbetrag inklusive/exklusive Umsatzsteuer je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungswerbers) sowie
- die Festlegung der nicht anrechenbaren Kosten (z.B. Verpflegungskosten).

maximale  
Förderquoten

Die konkrete Höhe der Förderung war auf der Basis dieser anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Die Höhe des Zuschusses war mit einem maximalen Prozentsatz der anrechenbaren Kosten gedeckelt (maximale Förderquote). Dieser Prozentsatz war für einzelne Maßnahmen und Vorhaben nicht einheitlich festgelegt. Er betrug bei den - für die gegenständliche Prüfung relevanten Maßnahmen - 70 %, 80 % oder 100 % der anrechenbaren Kosten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die maximal zulässigen Förderquoten:

<b>Maßnahme lt. SRL-nationale Mittel</b>	<b>Fördergegenstand / Vorhaben</b>	<b>maximale Förderquote</b>
<b>Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung</b>	Zucht (u.a. Durchführung von Zuchtprogrammen)	70%
	Ausstellungen und Präsentationen	70%
	Überregionale Zusammenarbeit	100%
	Ausarbeitung, Koordination, Durchführung von Generhaltungsprogrammen	70%
	Bekämpfung von Tierkrankheiten	100%
<b>Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung</b>	Entwicklung und Vermarktung von Qualitäts- und Markenprodukten	80%
	Ausstellung und Messen sowie ähnliche PR-Maßnahmen	
	Produktprämierungen und sonstige Marktpflegemaßnahmen	
	Erzeugerpreisberichterstattung	
	Maßnahmen zur Qualitätskontrolle	

Tab. 5: maximal zulässige Förderquoten gemäß SRL-nationale Mittel

Förderungs-  
finanzierung

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgte unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses gewährte. Die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen erfolgte somit im Verhältnis 60 % Bundesanteil und 40 % Landesanteil.

### **3.3. TOP-UP Förderungen**

---

Landeszuschläge

TOP-UP Förderungen kamen für Förderfälle in Betracht, bei denen die Summe aus dem gewährten Bundeszuschuss und dem notwendigen Pflichtfinanzierungsanteil des Bundeslandes die nach der Richtlinie maximal zulässige Förderhöhe nicht erreichte.

Das betreffende Bundesland konnte in diesen Förderfällen zusätzliche Landesmittel (sog. TOP-UP Förderungen) bis zur maximal zulässigen Förderhöhe lt. Richtlinie gewähren.

Der LRH kritisierte in seinem Bericht über „Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung“ aus dem Jahr 2009, dass sich die Gewährung der TOP-UPs in Tirol als reine Einzelfallentscheidung darstellte und empfahl, TOP-UPs zukünftig nach festzulegenden Kriterien zu verteilen.

Leitlinien

Die Tiroler Landesregierung kam dieser Empfehlung nach und beschloss in ihrer Sitzung vom 1.12.2009 als Grundlage für die Vergabe von TOP-UPs „Leitlinien für die Gewährung einer ergänzenden Landesförderung für Förderprojekte, die im Rahmen des österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes aus EU-, Bundes- und Landesmitteln unterstützt werden“.

Diese Leitlinie legte neben der Zielsetzung und den Fördervoraussetzungen sieben „Bemessungskriterien“ für die Gewährung von ergänzenden Förderungen aus Landesmitteln fest:

- Bio (Zuschlag je Umfang und Ausmaß der Verarbeitung und Vermarktung),
- vertikale Integration (Anbindung an die Endvermarktung in Tirol und an das Rohstoffaufkommen aus der Tiroler Landwirtschaft),
- horizontale Kooperationen (Beteiligung der Produzenten an Verarbeitung und Vermarktungsstufe),
- Teilnahme an Qualitäts- und Wertschöpfungsprogrammen,
- Lage in einer Programmregion oder Teilnahme an regionalen oder überregionalen Vermarktungsprojekten,
- Innovationsgrad des Projektes und
- Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplatzpotenzialen.

Fixe Fördersätze für die Gewährung der Landesmittel waren nicht festgelegt. Grundsätzlich sollte gelten, dass das Zutreffen mehrerer Bemessungskriterien einen höheren Landeszuschlag ergibt.

### **3.4. Förderungsabwicklung**

---

Die Abwicklung der berichtsgegenständlichen Förderungen orientierte sich im Wesentlichen an der SRL-nationale Mittel.

#### **3.4.1. Regelungen laut SRL-nationale Mittel**

Förderungs-  
abwicklungsstelle

In der SRL-nationale Mittel waren als mögliche Förderungsabwicklungsstellen das BMLFUW oder die Landes-Landwirtschaftskammern vorgesehen. Deren Aufgaben umfassten

- die Entgegennahme der Förderungsanträge,
- die Beurteilung der Vorhaben,
- die Entscheidung über die Förderungsanträge,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL und
- die Auszahlung.

Förderungsanträge

Die Förderungsanträge waren unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare und unter Einhaltung bestimmter Fristen der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.

Die vorgeschriebenen Inhalte der Anträge umfassten neben formalen Aspekten (Name des Förderungswerbers, Anschrift, Bankverbindung, u.a.) auch

- alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- einen Finanzierungsplan mit einer Darstellung der Kosten des Vorhabens, der Finanzierungsträger, Informationen über andere Fördermittel (einschließlich der für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre erhaltenen Förderungen) und Angaben über erhaltene „De-minimis“-Förderungen<sup>3</sup> im Zeitraum der letzten drei Steuerjahre je Rechtsgrundlage (Landwirtschaft - Sonstige) sowie
- eine Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers betreffend die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen.

---

<sup>3</sup> De-minimis-Förderungen sind Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese Förderungen auf Grund ihrer geringen Höhe keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb nicht verfälschen.

Bewilligung	<p>Die Förderungsabwicklungsstelle hatte das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen und den Förderungswerber von der Genehmigung (oder Ablehnung) schriftlich zu verständigen.</p> <p>Diese Verständigung hatte insbesondere den Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten sowie den Umfang der Förderung zu enthalten. Die Anteile von Bund und Land waren betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und als Obergrenze erkenntlich zu machen.</p>
Fördervertrag	<p>Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kam der Fördervertrag zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande. Die SRL-nationale Mittel bildete einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags. Der Fördervertrag war als Förderungsvoraussetzung notwendig.</p>
Verwendungsnachweise	<p>Die Förderungsabwicklungsstelle hatte gegenüber dem BMLFUW zu bestätigen, dass die ausbezahlen Fördermittel in Übereinstimmung mit der SRL-nationale Mittel tatsächlich verwendet wurden. Grundlage dafür war der vom Förderungswerber vorzulegende Verwendungsnachweis.</p> <p>Der Verwendungsnachweis des Förderungswerbers hatte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben sowie</li><li>• einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens</li></ul> <p>zu enthalten.</p> <p>Die SRL-nationale Mittel normierte zudem Kontrollbefugnisse für die Organe und Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU. Diese waren berechtigt, die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, zu überprüfen.</p>

### **3.4.2. Prozedere in Tirol**

Mit der Abwicklung der kofinanzierten Förderungen war in Tirol - entsprechend den dargestellten Bestimmungen lt. SLR-nationale Mittel - die Landwirtschaftskammer Tirol (LK-Tirol) betraut.

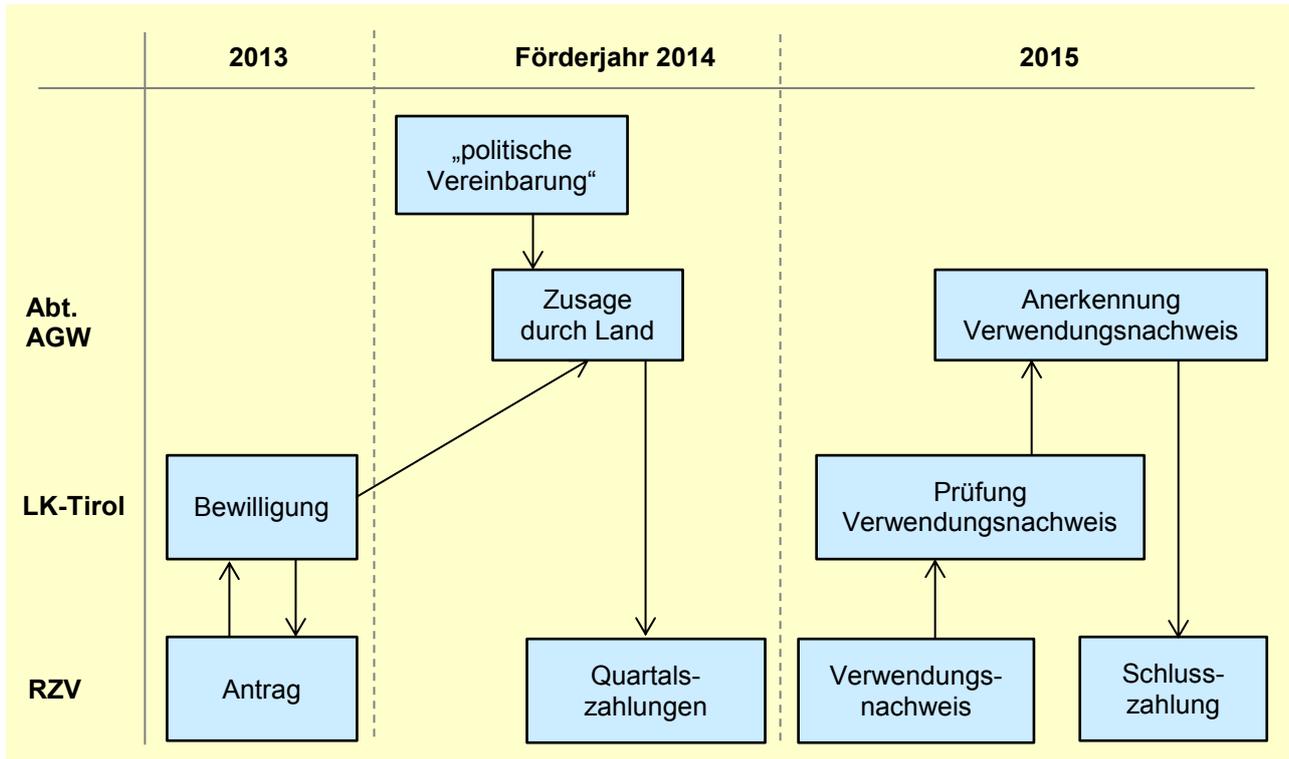
In die Abwicklung der auf der Grundlage des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes gewährten Landesförderungen war die LK-Tirol ebenfalls maßgeblich einbezogen.

Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung vom 31. August 2010 generell die LK-Tirol mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz betraut (Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 59/2010). Die LK-Tirol war bei der Durchführung der ihr übertragenen Förderungsmaßnahmen an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Neben dieser generellen Übertragungs-Verordnung gab es allerdings für die Abwicklung der berichtsgegenständlichen Förderungen aus Landesmitteln kein schriftlich festgelegtes Prozedere und keine klare Aufgabenzuteilung.

De facto hat die LK-Tirol etliche Aufgaben im Rahmen der Förderungsabwicklung erledigt, sie wurde auch als Abwicklungsstelle bezeichnet. In die konkrete Förderungsabwicklung waren zudem seitens des Landes Tirol das jeweils für Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung sowie die Abt. AGW eingebunden. Eine für alle Förderungen einheitliche Vorgangsweise bestand nicht.

Das folgende Diagramm zeigt den Förderungsablauf am Beispiel der Förderung für den Rinderzuchtverband Tirol (RZV) für das Förderjahr 2014. Diese Vorgangsweise wurde bei einem Großteil der Förderungen praktiziert.



Diagr. 1: Förderungsablauf

**Ablauf**

Der Verband stellte jährlich einen Förderungsantrag an die LK-Tirol. Diese bewilligte den Antrag und leitete ihn im Folgejahr samt Bewilligungsschreiben an das Land Tirol (Abt. AGW) weiter. Die Zusage seitens des Landes Tirol einschließlich der Mitteilung über die konkrete Höhe der Förderung sowie die nachfolgende quartalsweise Auszahlung der Förderung erfolgten durch die Abt. AGW direkt an den Verband.

Die LK-Tirol überprüfte im Jahr nach der Förderung die Verwendungsnachweise für die erhaltene Förderung und übermittelte der Abt. AGW eine so genannte „Endabrechnung“, die im Wesentlichen eine Zusammenstellung von Aufwendungen des Verbandes enthielt. In der Folge brachte die Abt. AGW die letzte Quartalszahlung (= Schlusszahlung) zur Anweisung.

**„politische Zusage“**

Die grundlegende Entscheidung über die Höhe der Förderungen erfolgte jeweils zu Jahresbeginn im Rahmen einer Besprechung zwischen dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung, einem Vertreter der Abt. AGW, dem Tierzuchtndirektor als einem Vertreter der LK-Tirol sowie den Obmännern der Zuchtverbände.

Das Ergebnis der Besprechung war in einem (idR vom Tierzucht-direktor verfassten) Aktenvermerk dokumentiert und wurde im Zuge der Förderungsabwicklung als „politische Zusage“ bezeichnet.

### **3.5. Veröffentlichung der Förderungen**

---

#### EU-Förderungen

Im Rahmen der europäischen Transparenz-Initiative wurden die EU-Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, Informationen über Empfänger von Zahlungen im Rahmen der GAP zu veröffentlichen. Seit dem Jahr 2015 werden - bei jährlichen Zahlungen über € 1.250 - der Name des Empfängers, die Gemeinde sowie die Beträge der Zahlungen aus EU-Förderungen einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen im Internet<sup>4</sup> offen gelegt. Mit der Veröffentlichung der Informationen von Empfängern verfolgt die Europäische Union das Ziel, der Öffentlichkeit gegenüber transparenter darzustellen, wie die Zahlungen im Agrarbereich verwendet werden.

#### nationale Förderungen

Hinsichtlich nationaler - durch den Bund und die Länder kofinanzierter - Förderungen bestand zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderungsempfänger.

#### Tiroler Fördertransparenz- gesetz

Das Tiroler Fördertransparenzgesetz<sup>5</sup> hat zum Ziel, die parlamentarische und öffentliche Kontrolle von Förderungen aus Landesmitteln zu stärken. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Landesregierung den Tiroler Landtag über die Gewährung von Förderungen zu informieren, zudem sind Förderungen auf der Internetseite des Landes Tirol<sup>6</sup> zu veröffentlichen. Bei Förderungen über € 2.000 hat eine namentliche Veröffentlichung des Förderungsempfängers, der Postleitzahl des Wohnortes, der Art und Höhe der Förderung sowie der durch die Förderung ausgelöste Gesamtinvestitionssumme zu erfolgen. Förderungen unter € 2.000 sind als Summe, ohne personenbezogene Informationen, zu veröffentlichen.

Der LRH stellt fest, dass die Abt. AGW für die unterschiedlichen Förderungsbereiche in den Jahren 2013 bis 2015 jährlich rund 25 Förderberichte veröffentlichte. Die Förderberichte enthielten „reine“ Landesförderungen, wie z.B. die Verbandsförderungen an Tierzuchtverbände, welche im Förderbericht „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ dargestellt waren. Dabei wurden die Bestimmungen des Tiroler Fördertransparenzgesetzes eingehalten.

---

<sup>4</sup> Siehe: <http://www.transparenzdatenbank.at/>

<sup>5</sup> Gesetz vom 7. November 2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz), StF: LGBl. Nr. 149/2012

<sup>6</sup> Die Förderberichte finden sich gegliedert nach Themen und Abteilungen unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/foerderungen/tiroler-foerdertransparenzgesetz/>

## 4. Überblick über einzelne Fördermaßnahmen

Die Darstellung der einzelnen Fördermaßnahmen im vorliegenden Bericht des LRH gliedert sich entsprechend der Bestimmungen der SRL-nationale Mittel in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung sowie Maßnahmen zur Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.

Qualitäts-  
verbesserung in  
der Tierhaltung

Die Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung umfassten zum Großteil die so genannten „Verbandsförderungen“, welche die Zuchtverbände für ihre Tätigkeit in der Zuchtarbeit erhielten. Die Landesförderungen dafür beliefen sich auf jährlich rund 1,37 Mio. €.

Weitere Landesförderungen iHv jährlich rund € 620.000 betrafen spezielle Vorhaben. Sie wurden

- an Zuchtverbände (z.B. Förderung für Drittlandexporte, Zuchtstufenförderung),
- an einzelne Viehhalter (z.B. Ankaufsbeihilfen für wertvolle Zuchttiere) sowie
- an Viehhandelsunternehmen (Messeförderungen) geleistet.

Verarbeitung,  
Vermarktung und  
Markterschließung

Mit den Förderungen zur Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung iHv jährlich rund € 160.000 wurden Tierzuchtverbände sowie ein Viehhandelsunternehmen für die Durchführung einzelner Marketingmaßnahmen unterstützt.

Kritik - fehlende  
landesrechtliche  
Regelung

Der LRH kritisiert, dass nur die „Ankaufsbeihilfen für wertvolle Zuchttiere“ in einem Beschluss der Tiroler Landesregierung geregelt war. Für die übrigen Fördermaßnahmen fehlte eine landesrechtliche Regelung.

Die Abwicklung erfolgte idR ohne explizite Rechtsgrundlage unter „Bezugnahme“ auf die Bestimmungen der SRL-nationale Mittel. Der LRH hat daher in diesen Fällen die Einhaltung der SRL-nationale Mittel geprüft.

Der LRH vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Tiroler Landesregierung die fehlenden rechtlichen Grundlagen schaffen sollte und gibt zu deren möglichen Inhalten eine zusammenfassende Empfehlung ab (siehe Kapitel 7).

personelle  
Verflechtungen

Wie bereits dargestellt, fungierte die LK-Tirol als Abwicklungsstelle für die Förderungen an die Tierzuchtverbände.

Der LRH stellt fest, dass Organe der LK-Tirol (Vorstandsmitglieder) gleichzeitig in leitender Funktion (als Verbandsobmann) in geförderten Verbänden (Rinderzuchtverband Tirol, Tiroler Braunviehzuchtverband) tätig waren. Weiters war ein mit zentralen Aufgaben der Förderungsabwicklung befasster Mitarbeiter der LK-Tirol in leitender Funktion der Tiroler Viehmarketing eGen tätig.

Auf Grund dieser „personellen Verflechtungen“ zwischen Abwicklungsstelle (und damit einer grundsätzlichen Fördergeberfunktion) und Förderungsnehmern waren Interessenkollisionen nicht auszuschließen.

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, dass infolge der „personellen Verflechtungen“ zwischen der LK-Tirol und den Förderungsnehmern (insbesondere den Viehzuchtverbänden) das Amt der Tiroler Landesregierung die Förderungsabwicklung durchführt.

Stellungnahme der  
Regierung

*Zur Empfehlung, dass aufgrund der personellen Verflechtungen zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und den Förderungsnehmern das Amt der Tiroler Landesregierung die Förderungsabwicklung durchführen sollte, darf angemerkt werden, dass sich die Einbindung der Landwirtschaftskammer als Förderungsabwicklungsstelle aus den bisher angewendeten Bundesrichtlinien ergab. In der neuen Landesrichtlinie ist keine Betrauung oder Einbindung der Landwirtschaftskammer mit der Förderungsabwicklung vorgesehen; diese erfolgt künftig ausschließlich durch die Organisationseinheiten des Landes, womit eine im Bericht mehrfach enthaltene Feststellung bereinigt ist.*

## 5. Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

---

---

Der Großteil der Landesmittel für die Verbandsförderungen an die Tierzuchtverbände (rund 77 %) betraf die Rinderzuchtverbände

- Rinderzuchtverband Tirol (RZV),
- Tiroler Braunviehzuchtverband (TBV) und
- Tiroler Grauviehzuchtverband (TGV).

## 5.1. Förderungen an Rinderzuchtverbände

---

### 5.1.1. Überblick

Rinder-  
zuchtverbände<sup>7</sup>

In Tirol wurden im Jahr 2015 rund 182.000 Rinder (davon 78.000 Kühe) von rund 8.500 landwirtschaftlichen Betrieben gehalten. Die häufigsten Rinderrassen waren Fleckvieh (52 %), Braunvieh (24 %) und Grauvieh (9 %).

Rund 7.500 Betriebe mit rund 60.000 Herdebuchkühen waren in Rinderzuchtverbänden organisiert.

Der größte Rinderzuchtverband war der RZV mit rund 4.000 Mitgliedern mit 38.000 Kühen von 13 verschiedenen Rinderrassen. Der RZV entstand im Jahr 2006 durch die Fusion des Tiroler Fleckviehzuchtverbandes, des Holstein Tirol Rinderzuchtverbandes und des Tiroler Fleischrinderzuchtverbandes.

Die nächst größeren Rinderzuchtverbände waren der TBV mit rund 2.000 Mitgliedern und 14.000 Herdebuchkühen sowie der TGV mit rund 1.300 Mitgliedern und 5.000 Herdebuchkühen.

Tiroler Vieh  
Marketing eGen

Die Tiroler Vieh Marketing eGen (TVM) war ein Viehhandelsunternehmen, an dem die drei „großen“ Rinderzuchtverbände mit insgesamt 81 % beteiligt waren. Die restlichen Anteile an der Genossenschaft verteilten sich auf die Tiroler Vieh Marketing Erzeugergemeinschaft (9 %), die LK-Tirol (5 %), den Pinzgauer Rinderzuchtverband (4 %) und Einzelmitglieder (1 %).

Überblick  
Förderungen

Die Rinderzuchtverbände erhielten im Berichtszeitraum 2013 bis 2015 jährlich Landesförderungen iHv durchschnittlich rund 1,1 Mio. €. Bei diesen Förderungen handelte es sich um

- Verbandsförderungen (rund 1,0 Mio. €),
- Förderungen für Drittlandexporte (rund € 120.000) sowie
- Förderungen für Marketingmaßnahmen (rund € 20.000).

---

<sup>7</sup> Quellen: Grüner Bericht 2015 sowie Webseiten der jeweiligen Verbände

### **5.1.2. Verbandsförderungen**

Grundlage	<p>Im Prüfzeitraum erhielten die Rinderzuchtverbände keine kofinanzierten Verbandsförderungen gemäß der SRL-nationale Mittel. Bei den Verbandsförderungen handelte es sich um ausschließliche Landesmittel, die unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der SRL-nationale Mittel abgewickelt wurden.</p>
Höhe der Verbandsförderung	<p>Die jährliche Entscheidung über die Höhe der Verbandsförderung beruhte auf einer Festlegung aus dem Jahr 2012 durch das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung.</p> <p>Das Regierungsmitglied hat die maximale Obergrenze der „förderbaren“ Kosten (d.h. der „anrechenbaren“ Kosten i.S. der Bestimmungen der Richtlinie) für die einzelnen Rinderzuchtverbände betraglich fixiert („gedeckelt“). Grundlage für diese gedeckelten Beträge waren die in den Jahren 2009 bis 2011 tatsächlich abgerechneten durchschnittlichen Kosten.</p> <p>Die Summe der „gedeckelten“ förderbaren Kosten belief sich auf rund 1,9 Mio. €, davon entfielen 54 % auf den RZV, 35 % auf den TBV und 11 % auf den TGV.</p> <p>Das Ziel dieser Festlegung war eine künftige Begrenzung der Förderungen. In den Folgejahren kam es daher zu einer Fortschreibung der „gedeckelten“ förderbaren Kosten. So enthielten die Protokolle über die politische Zusage lediglich den Vermerk, dass die Förderungen fortgesetzt und nach „Maßgabe der budgetären Deckung“ bis zur maximalen Förderobergrenze gemäß der SRL-nationale Mittel gewährt werden.</p>
Förderungsanträge	<p>Die Förderungsanträge (Antragsformular des BMLFUW) enthielten entsprechend den Vorgaben der SRL-nationale Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kostenvoranschläge für die geplanten Vorhaben (das waren die Maßnahmen zur Durchführung der Förderungsgegenstände „Zuchtprogramme“, „Ausstellungen“ und „Messen“),</li><li>• Personalübersichten (Auflistung der mit den geplanten Vorhaben befassten MitarbeiterInnen des Verbandes) sowie</li><li>• die geplante Finanzierung der Maßnahmen aus Eigenmitteln und beantragten oder erhaltenen Förderungen.</li></ul> <p>Im Antragsformular waren in der Rubrik „Bezeichnung des Vorhabens“ die Förderungsgegenstände lt. SRL-nationale Mittel angeführt, eine als Beilage vorgesehene „Beschreibung des Vorhabens bzw. Arbeitsprogramms“ lag nicht vor.</p>

Nur für das Jahr 2015 waren den Förderungsanträgen des RZV sowie des TBV - im Wesentlichen gleichlautende - so genannte „Projektbeschreibungen“ angefügt. Dabei handelte es sich um die Wiedergabe des Vereinszwecks (die „Hebung der züchterisch betreuten Rassen“) und die Aufzählung von Aufgaben (z.B. Bereitstellung züchterisch wertvoller Vatertiere, planmäßige Zuchtwahl durch Auslese bester männlicher und weiblicher Zuchttiere, Führung eines Verbandsherdebuches auf Grund dessen die Abstammungs- und Leistungsnachweise ausgestellt werden, Gründung und Beratung von Zuchtvereinen und Erzeugergemeinschaften, Abhaltung von Zuchtviehausstellungen, Einrichtung, Förderung und Überwachung der Leistungsprüfung, Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutztvieh durch Werbung und Verkaufsvermittlung, die Durchführung von Absatzveranstaltungen, Mitarbeit bei Viehverwertungsorganisationen sowie durch Errichtung von Verkaufsställen und Marktanlagen, Beratung der Züchter über Züchtungs- und Haltingsfragen durch Vorträge, Lehrgänge und Einzelberatung, Mithilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen, u.a.).

Kritik - fehlende  
Angaben in den  
Förderungsanträgen

Der LRH kritisiert, dass die Abt. AGW keine konkrete Beschreibung der geplanten Vorhaben in den Förderungsanträgen gefordert hat. Auch eine umfassende Aufzählung der Aufgaben eines Verbandes ist keine Darlegung von konkret in einem Förderjahr geplanten Vorhaben. Bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen wäre nach Ansicht des LRH zumindest einmalig eine konkrete Darstellung notwendig.

Begleitschreiben  
der LK-Tirol

Die LK-Tirol leitete die Förderungsanträge an die Abt. AGW weiter und beantragte im Begleitschreiben jeweils die maximale Förderquote entsprechend der SRL-nationale Mittel. Als Begründung enthielt das Schreiben den jährlich gleichbleibenden Hinweis auf die „Finanzierungskosten der Vermarktungsanlagen“ sowie die „rückläufige Förderung der Zuchtorganisationen aus Bundesmitteln.“

Hinweis

Das Vermarktungszentrum Rotholz des RZV wurde in den Jahren 2009 bis 2011 generalsaniert. Die Agrarzentrum West eGen betrieb eine in den Jahren 2008 bis 2010 neu errichtete Vermarktungsanlage in Imst, in der u.a. Versteigerungen, Ausstellungen, Drittlandvermarktungen und Stutbuchaufnahmen stattfanden. Die größten Gesellschafter der Genossenschaft waren der TBV (77 %) und der TGV (13 %). Die restlichen Anteile verteilten sich auf den RZV, den Tiroler Schafzuchtverband, die LK-Tirol und mehrere Einzelpersonen.

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

---

Kritik - fehlende Quantifizierung

Der LRH stellt fest, dass in den Förderakten keine Informationen dazu enthalten waren,

- auf welcher Grundlage und in welcher Höhe die „Finanzierungskosten der Vermarktungsanlagen“ durch die beantragten Landesmittel gefördert werden sollten, und
- welche rückläufigen Bundesförderungen in welcher Höhe durch Landesmittel ersetzt werden sollten.

Der LRH kritisiert daher, dass die Abt. AGW keine Quantifizierung zu dieser standardisiert formulierten Begründung für die geltend gemachten Förderungen eingefordert hat.

Auszahlung der Förderungen

Die LK-Tirol bestätigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge iSd SRL-nationale Mittel. Seitens der Abt. AGW erfolgte an die Verbände die Zusage der Landesmittel gemäß der „politischen Zusage“ sowie in der Folge die Anweisung der Quartalszahlungen.

Auf der Grundlage der von den Verbänden geltend gemachten Gesamtkosten (lt. Verwendungsnachweisen) ermittelte die LK-Tirol die Höhe der letzten Quartalszahlung (Schlusszahlung) wie folgt:

- Bestimmung der Höhe der „förderbaren“ Kosten i.S. der SRL-nationale Mittel,
- allenfalls Reduktion auf die lt. politischer Zusage „gedeckelte“ Höhe der förderbaren Kosten,
- Berechnung des konkreten Förderbetrages anhand des in der SRL-nationale Mittel festgelegten Fördersatzes,
- Abzug allfälliger sonstiger Bundesförderungen (z.B. seitens der ÖNGENE<sup>8</sup>),
- Abzug der Landesförderungen für Drittlandexporte sowie
- Abzug der bereits erhaltenen Quartalszahlungen auf die Verbandsförderung.

Der Abzug allfälliger sonstiger Bundesförderungen sowie der Landesförderungen für Drittlandexporte erfolgte entsprechend der Bestimmung der SRL-nationale Mittel, wonach bei der Festlegung der maximalen Förderung alle im jeweiligen Förderungsfall eingesetzten öffentlichen Mittel mit zu berücksichtigen sind.

Die folgende Tabelle zeigt die für die Jahre 2013 bis 2015 ausbezahlten Förderungen an die einzelnen Rinderzuchtverbände.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Die Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven landwirtschaftlicher Nutztiere (ÖNGENE) ist eine bundesländerübergreifende Organisation für den Schutz und die Bewahrung der Erbanlagen seltener erhaltungswürdiger heimischer Nutztierassen.

<b>RZV</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verbandsförderung	587.593	686.400	648.212
Drittlandexporte	76.300	35.500	55.400
<b>Summe</b>	<b>663.893</b>	<b>721.900</b>	<b>703.612</b>
<b>TBV</b>			
Verbandsförderung	342.578	293.800	321.980
Drittlandexporte	22.700	48.800	25.200
<b>Summe</b>	<b>365.278</b>	<b>342.600</b>	<b>347.180</b>
<b>TGV</b>			
Verbandsförderung	97.926	82.100	89.312
Drittlandexporte	28.100	31.300	33.100
<b>Summe</b>	<b>126.026</b>	<b>113.400</b>	<b>122.412</b>

Tab. 6: Verbandsförderungen und Förderungen für Drittlandexporte an die Rinderzuchtverbände für die Jahre 2013 - 2015 (Beträge in €)

Der LRH stellt anhand der Förderakten in der Abt. AGW fest, dass die ausbezahlten Förderungen

- die politischen Vorgaben („gedeckelte“ förderbare Kosten) und
- die in der SRL-nationale Mittel festgelegten maximalen Förderquoten

nicht überschritten haben. Die Förderquote bei den Verbandsförderungen lag bei durchschnittlich 54 % der förderbaren Kosten.

Verwendungsnachweise

Die LK-Tirol als Abwicklungsstelle überprüfte die Verwendungsnachweise der Verbände und übermittelte der Abt. AGW jeweils im Frühjahr Unterlagen dazu für das vorangegangene Jahr.

Diese enthielten - wie in der SRL-nationale Mittel vorgesehen - eine Auflistung von diversen Kostenpositionen, wobei neben den tatsächlich angefallenen Beträgen auch die von der LK-Tirol (im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit) korrigierten Beträge i.S. der förderbaren Kosten angeführt waren.

Die drei Rinderzuchtverbände haben in den Jahren 2013 bis 2015 jährlich durchschnittlich rund 2,2 Mio. € als Kosten eingereicht. Die LK-Tirol hat im Zuge der Prüfung der Förderungsanträge davon rund 90 % als förderbare Kosten anerkannt.

---

<sup>9</sup> Da die letzte Quartalszahlung jeweils erst im Folgejahr überwiesen wurde, stimmen die Beträge lt. Tabelle nicht mit den Beträgen lt. RA überein.

Die Kosten waren den geförderten Vorhaben „Zuchtprogramm“, „Messen“ und „Ausstellungen“ zugeordnet. Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 entfiel bei allen Verbänden ein Anteil von weniger als 10 % der förderbaren Kosten (zwischen 6 % und 8 %) auf „Ausstellungen“. Hinsichtlich der Aufteilung auf „Zuchtprogramm“ und „Messen“ ergab sich kein einheitliches Bild. Beim RZV betrafen 37 % der förderbaren Kosten das Zuchtprogramm und über 50 % Messen, während beim TBV und beim TGV mehr als 50 % der förderbaren Kosten das Zuchtprogramm (51 % beim TBV, 75 % beim TGV) und somit ein entsprechend geringerer Prozentanteil die Messen betrafen.

In den ab dem Jahr 2014 mit den Verwendungsnachweisen zusätzlich vorgelegten so genannten „Belegaufstellungen“ waren - gegliedert nach den einzelnen Kostenpositionen - die entsprechenden Belege mit Angaben zum Rechnungsleger, Rechnungszweck und Rechnungsbetrag angeführt. Die Originalbelege waren nicht beigelegt.

Der LRH ist insbesondere auf der Grundlage dieser Belegaufstellungen zu folgenden Feststellungen gelangt:

Der überwiegende Prozentsatz der förderbaren Kosten betraf die Sachkosten der Verbände.

Ø 2013 - 2015	Personalkosten		Sachkosten		förderbare anrechenbare Kosten	erhaltene Verbandsförderung	Förderquote
	in Euro	in %	in Euro	in %			
<b>RZV</b>	180.563	15%	1.057.240	85%	1.237.803	640.735	52%
<b>TBV</b>	125.543	24%	397.530	76%	523.073	319.453	61%
<b>TGV</b>	46.498	25%	139.537	75%	186.036	89.779	48%
<b>Summe</b>	<b>352.604</b>	<b>18%</b>	<b>1.594.307</b>	<b>82%</b>	<b>1.946.911</b>	<b>1.049.967</b>	<b>54%</b>

Tab. 7: durchschnittliche jährliche Personal und Sachkosten der Rinderzuchtverbände in den Jahren 2013 - 2015 sowie die angerechneten Kosten, die erhaltene Verbandsförderung und die Förderquote (Beträge in €)

#### Sachkosten

Die Sachkosten umfassten im Wesentlichen die Zahlungen an Viehhandelsfirmen und die TVM für die Beschickung von Auslandsmessen sowie die administrative Infrastruktur der Rinderzuchtverbände.

Diese war durch die räumliche Nähe zur LK-Tirol bestimmt. Die Büros der Verbände befanden sich im selben Gebäude wie die LK-Tirol. Eigentümer der Liegenschaft ist der Tiroler Bauernbund.

Die Belegaufstellungen über die Kosten der Verbände enthielten Positionen, wonach die LK-Tirol den Verbänden die Nutzung von Büroflächen (Miete und Betriebskosten) sowie die Nutzung der Infrastruktur der LK-Tirol (EDV-Betreuung, Telefonkosten u.a.) in Rechnung stellte. Diese Positionen beliefen sich jährlich auf rund € 230.000, wovon rund € 173.000 als förderbare Kosten berücksichtigt wurden.

Sachkosten: Rechnungsleger LK-Tirol	Ø 2013 - 2015	
	Rechnungs- betrag	angerechnete förderbare Kosten
Kopien, Druckkosten (Mitgliederinformationen, Landwirtschaftliche Blätter)	67.710	42.003
Portokosten	55.177	44.252
Miete und Betriebskosten	54.225	41.758
Buchhaltung, Lohnverrechnung, EDV, Telefon	45.360	40.112
Büromaterial	5.209	3.393
sonstiges	2.169	1.849
<b>Summe</b>	<b>229.850</b>	<b>173.366</b>

Tab. 8: durchschnittliche jährliche Sachkosten (Rechnungsleger LK-Tirol) der Rinderzuchtverbände in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

Die LK-Tirol stand somit in „Geschäftsbeziehung“ mit den Rinderzuchtverbänden und war gleichzeitig als Förderungsabwicklungsstelle mit der Prüfung der Anrechenbarkeit von Rechnungen aus dieser Geschäftsbeziehung befasst. Die Abt. AGW teilte dem LRH dazu mit, dass die für Prüfung der Verwendungsnachweise zuständige Mitarbeiterin von der LK-Tirol für diese Aufgabe weisungsfreigestellt gestellt worden sei, um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen. Ein schriftlicher Nachweis der Weisungsfreistellung war jedoch nicht in den Förderakten dokumentiert.

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise, die auf der dargestellten Geschäftsbeziehung zwischen den Rinderzuchtverbänden und der LK-Tirol beruhen, nicht mehr durch die LK-Tirol, sondern durch die Abt. AGW erfolgt.

*Stellungnahme der  
Regierung*

*Zur Empfehlung, die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung durchführen zu lassen, darf festgehalten werden, dass die Jahresberichte bzw. Verwendungsnachweise einerseits aus den vorgelegten Belegen über den Aufwand (Rechnungen und Zahlungsbelege und Personalkostenauszüge) und andererseits dem fachlichen Nachweis*

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

---

*der Tätigkeit in Form der Jahresberichte bestehen, womit der Verwendungsnachweis gegeben ist. Dieser Empfehlung wird auch im Zuge der Übertragung der Förderungsabwicklung von der Landwirtschaftskammer hin zu den Organisationseinheiten des Landes verstärkt Rechnung getragen.*

Personalkosten Die förderbaren Personalkosten der Rinderzuchtverbände betragen jährlich rund € 350.000 und waren jeweils zu rund 80 % dem Förderungsgegenstand „Zuchtprogramm“ zugeordnet.

Zuordnung des Personals Zum Nachweis der förderbaren Personalkosten enthielten die Verwendungsnachweise der Rinderzuchtverbände jeweils eine Personalübersicht und eine Stundensatzberechnung für die MitarbeiterInnen des Verbandes, die im Rahmen der geförderten Vorhaben tätig waren. Die MitarbeiterInnen waren namentlich aufgelistet und dazu ihre jeweilige Tätigkeit (z.B. Büroassistent, Zuchtberater), ihr Beschäftigungsausmaß sowie das Prozentausmaß, zu dem sie für die geförderten Vorhaben tätig waren, angegeben.

Aus den der Abt. AGW übermittelten Verwendungsnachweisen war die Festlegung der förderrelevanten Anteile der Personalkosten nicht nachvollziehbar.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt, zukünftig Aufzeichnungen (Tätigkeitsbeschreibungen, Stundenaufzeichnungen) über das Ausmaß der förderrelevanten Tätigkeit der MitarbeiterInnen der Rinderzuchtverbände einzufordern. Damit soll die Überprüfbarkeit der für die geförderten Vorhaben aufgewendeten Personalressourcen sichergestellt werden.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung, Aufzeichnungen über das Ausmaß der förderrelevanten Tätigkeit der Mitarbeiter der Rinderzuchtverbände einzufordern, darf darauf verwiesen werden, dass die Zuchtverbände auf Basis des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008 anerkannt sind und dafür ein entsprechendes Zuchtprogramm vorlegen und umsetzen müssen. Daher ist die Arbeit der Verbände durch die bewilligten Zuchtprogramme normiert. Bezüglich des Personaleinsatzes der Zuchtverbände wird künftig die Leistungserfassung der Landwirtschaftskammer eine wesentlich genauere Aussage bzw. Zuteilung zu den einzelnen Maßnahmen ermöglichen.*

Höhe der Personalkosten In den als Verwendungsnachweise übermittelten Stundensatzberechnungen für die MitarbeiterInnen der Verbände waren die Personalkosten aufgeschlüsselt nach Bruttogehältern (inkl. der gesetzlichen Sonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und Lohnnebenkosten dargestellt.

Kritik - fehlende Vergleichbarkeit	<p>Gemäß der SRL-nationale Mittel war der Personalaufwand höchstens bis zum Gehalt eines vergleichbaren Bundesbediensteten anrechenbar, höchstens jedoch die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz.</p> <p>Der LRH kritisiert, dass anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden konnte, ob diese Bestimmung eingehalten worden war. Denn ein Abgleich mit dem Gehalt eines „vergleichbaren Bundesbediensteten“ oder allenfalls eines vergleichbaren Landesbediensteten fehlte. Angeführt war lediglich der Betrag, der aus der Personalkostenobergrenze Dienstklasse VII/2 (unter der Einbeziehung der Lohnnebenkosten) berechnet worden war. Diese Obergrenze ist in keinem Fall überschritten worden.</p> <p>In Zusammenhang mit dieser Thematik ist sich der LRH durchaus der Schwierigkeit bewusst, die sich bei einem Vergleich der Gehälter für MitarbeiterInnen stellt, wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen mit unterschiedlichen gehaltsrelevanten Regelungen tätig sind.</p>
Anregung	<p>Nach Ansicht des LRH könnte sich ein derartiger Abgleich darauf beschränken, dass die Festlegung von Obergrenzen nicht pauschal für alle Bediensteten, sondern differenziert nach unterschiedlichen Tätigkeiten erfolgt.</p>
Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens	<p>Gemäß der SRL-nationale Mittel hat der Verwendungsnachweis auch einen „Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens“ zu enthalten. Die Rinderzuchtverbände haben derartige Berichte nicht vorgelegt. Die Abt. AGW hat dem LRH dazu mitgeteilt, dass lediglich die von den Verbänden erstellten „Jahresberichte“ zur Verfügung standen.</p> <p>Diese Jahresberichte enthielten idR Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• über die Organisation und die Tätigkeiten des Verbandes,</li><li>• über die Qualität von Tieren entsprechend bestimmter Merkmale,</li><li>• über Verkaufspreise,</li><li>• über landwirtschaftliche Betriebe entsprechend bestimmter Leistungsmerkmale u.a.</li></ul> <p>Der LRH stellt fest, dass eine Bezugnahme zu erhaltenen Förderungen sowie den damit angestrebten und erreichten Zielen (insbesondere den in der SRL-nationale Mittel für die einzelnen Fördermaßnahmen normierten Förderungszielen) fehlte.</p>

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Förderkontrolle von den Rinderzuchtverbänden Berichte über den Erfolg der geförderten Vorhaben einzufordern. Durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems der Leistungsdokumentation in den Verbänden und die Festlegung geeigneter Kriterien sollten die Berichte eine Evaluierung der Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Förderungsziele ermöglichen.

*Stellungnahme der Regierung*

*Zur Empfehlung, Berichte von den Rinderzuchtverbänden über den Erfolg der geförderten Vorhaben einzufordern, ist festzuhalten, dass die Jahresberichte speziell das Datenmaterial zur Umsetzung der Zuchtprogramme enthalten und durch die Darstellung in Zeitreihen auch die entsprechenden Entwicklungen und Fortschritte ausreichend dokumentieren. Mit den Daten über die betreuten Zuchtbetriebe ergibt sich auch ein quantitativer Nachweis über die Tätigkeit der Verbandsorganisation. Bei genauer Durchsicht dieser Jahresberichte findet man auch die aktuellen Maßnahmen und Projekte z.B. zur Verbesserung der Tiergesundheit und der Nachhaltigkeit in der Nutzung.*

**Replik**

**Entsprechend der Empfehlung des LRH sollten die Jahresberichte der Verbände zusätzlich zu den bisherigen Informationen (im unterschiedlichen Ausmaß und Detaillierungsgrad) eine ausdrückliche Darlegung des Zusammenhangs zwischen den erhaltenen Förderungen und den in der SRL-nationale Mittel für die einzelnen Fördermaßnahmen normierten Förderungszielen enthalten.**

**Der LRH bleibt daher bei seiner Empfehlung.**

### **5.1.3. Förderungen für Drittlandexporte**

Die wichtigste Vermarktungsschiene für Zuchtrinder sind die Versteigerungen in den Tiroler Viehvermarktungszentren Imst, Rotholz und Lienz. Als zweiter wichtiger Absatzweg haben sich in den letzten Jahren Drittlandexporte über ab-Hofankäufe (u.a. nach Russland, Algerien, in die Schweiz, Türkei) etabliert.

Grundlage der Förderung

Das Land Tirol gewährte den Rinderzuchtverbänden in Zusammenhang mit den Zuchttierexporten in Drittlandstaaten eine Förderung ausschließlich aus Landesmitteln.

Die Förderung der Drittlandexporte war nicht in einer Landes-Richtlinie geregelt. Sie erfolgte unter Bezugnahme auf die SRL-nationale Mittel. Der LRH hat allerdings in den Verwaltungsakten widersprüchliche Zuordnungen festgestellt: Während die Förderungsanträge auf die Fördermaßnahme „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ Bezug nahmen, erfolgte die Veröffentlichung der Förderungen im Förderbericht unter der Rubrik Maßnahmen zur „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“.

Höhe der  
Förderung

Durch die Förderung der Drittlandexporte sollten vor allem die notwendigen tierärztlichen Untersuchungen abgegolten werden, damit diese Kosten den einzelnen Tierhalter nicht belasteten. Die Förderung erfolgte als Pauschalbetrag, dessen Höhe im Rahmen der jährlichen „politischen Zusage“ festgelegt wurde. Die Förderung betrug seit dem Jahr 2010 € 100 (davor € 70) pro verkauftem Stück Vieh.

Als Grundlage für die Festsetzung dieses Betrages war lediglich eine Kalkulation des Geschäftsführers des TBV vom Februar 2012 in den Förderakten dokumentiert. Demnach betragen die Untersuchungskosten € 90 pro Tier sowie die Transportkosten von der Sammelstelle zum Quarantänestall und weitere Handlingkosten € 25 pro Tier. Wie sich die festgelegte Fördersumme von € 100 pro Tier errechnete, war nicht dokumentiert.

Abwicklung der  
Förderung

Die Rinderzuchtverbände meldeten die Anzahl der pro Monat in Drittländer verkauften Tiere an die LK-Tirol, die in der Folge die Förderanfragen mit den berechneten Förderbeträgen an die Abt. AGW stellte. Diese überwies die beantragten Förderbeträge direkt an die Rinderzuchtverbände.

Fördersummen

Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2013 bis 2015 an die Rinderzuchtverbände geleisteten Förderungen der Drittlandexporte.

<b>Drittlandexport</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Rinderzuchtverband Tirol	76.300	35.500	55.400
Tiroler Braunviehzuchtverband	22.700	48.800	25.200
Tiroler Grauviehzuchtverband	28.100	31.300	33.100
<b>Summe</b>	<b>127.100</b>	<b>115.600</b>	<b>113.700</b>

Tab. 9: Förderung von Drittlandexporten in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgte im Förderbericht „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung - Drittlandexporte“ der Abt. AGW.

## **5.2. Förderungen an Pferdezuchtverbände - Überblick**

---

Pferdezuchtverbände

In den drei traditionellen Tiroler Pferdezuchtverbänden Haflinger, Noriker und Warmblut waren insgesamt rund 1.500 Mitgliederbetriebe mit rund 1.900 eingetragenen Stuten organisiert. Der Haflinger Pferdezuchtverband Tirol war mit rund 800 Mitgliedern und 1.300 eingetragenen Stuten der größte Pferdezuchtverband. Der Tiroler Noriker Pferdezuchtverband hatte im Jahr 2015 rund 630 Mitglieder mit rund 560 eingetragenen Stuten.<sup>10</sup>

Diese Verbände erhielten in den Jahren 2013 bis 2015 Landesförderungen iHv insgesamt € 1.090.000. Sie betrafen zu einem überwiegenden Anteil (rund 92 %) den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol:

- Haflinger Pferdezuchtverband Tirol € 1.000.000,
- Tiroler Noriker Pferdezuchtverband € 80.000,
- Verein Warmblutzüchter Tirol € 10.000.

## **5.3. Förderungen an den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol**

---

LRH Sonderprüfung 2010

Der Haflinger Pferdezuchtverband Tirol (HPT) war letztmalig im Jahr 2010 Gegenstand einer Prüfung des LRH. Diese Sonderprüfung des LRH befasste sich gemäß Prüfauftrag mit der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen betreffend den HPT inklusive dessen Wirtschaftsbetrieb Fohlenhof Ebbs. Der Fohlenhof Ebbs ist zum Zweck einer zentralen, fachgerechten Aufzucht von Junghengsten eingerichtet worden.

Der Bericht des LRH kam - zusammengefasst - zu folgenden relevanten Aussagen:

Wie eine längerfristige Analyse der Ergebnisentwicklung gezeigt hat, konnte der HPT keine positiven Jahresergebnisse erwirtschaften. Ein im Jahr 2000 zwischen dem Land Tirol und dem HPT abgeschlossener Förderungsvertrag (mit einer Vertragslaufzeit bis 31.12.2010) sollte zur Entschuldung des HPT beitragen. Im Rahmen der Entschuldungsphase haben der Bund und das Land Tirol - zusätzlich zu den kofinanzierten Förderungen - „Zusatzförderungen“ (TOP-UPS) bereitgestellt. Diese Landesmittel beliefen sich in den Jahren 2006 und 2007 auf insgesamt € 360.000 und in den Jahren 2008 und 2009 auf insgesamt € 420.000.

---

<sup>10</sup> Quellen: Grüner Bericht 2015 sowie Webseiten der jeweiligen Verbände und Dachverbände

Der LRH stellte in seinem Bericht aus dem Jahr 2010 zudem fest, dass durch betriebliche Maßnahmen der Eigenwirtschaftsanteil nicht erhöht wurde. Ohne steigende (Sonder-) Förderungen werde es daher nicht möglich sein, ein in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zumindest ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften.

Landtags-  
entschließung

Auf politischer Ebene war die Prüfung des LRH Anlass für die Entschließung des Tiroler Landtages vom 18.11.2010. Der Landtag forderte die Landesregierung auf, den HPT zu beauftragen, ein zukunftsweisendes Konzept für die Haflingerzucht in Tirol vorzulegen. Dieses Konzept müsse sicherstellen, dass

- „1) alle öffentlichen Zuwendungen an konkrete Leistungen im öffentlichen Interesse gebunden werden,
- 2) ein transparenter Finanzfluss zwischen den Fördergebern und dem HPT sowie seiner Einrichtungen darstellbar wird,
- 3) es zu einer klaren und nachvollziehbaren Organisationsstruktur zwischen dem Zucht- und dem Gestütsbetrieb kommt,
- 4) eine effiziente betriebswirtschaftliche Führung des Betriebes gewährleistet ist.“

Weiters wurde die Tiroler Landesregierung beauftragt, eine Studie hinsichtlich der Bewertung der Marke „Tiroler Haflinger“ in Auftrag zu geben. Diese Studie „soll die wirtschaftliche Bedeutung für das Land Tirol und auch für den Tiroler Tourismus eingehend beleuchten.“

„Zukunftskonzept“

Im November 2011 hat das damals für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied bezüglich dieser Entschließung an den Landtagspräsidenten eine Stellungnahme übermittelt und ein so genanntes „Zukunftskonzept“ für den HPT sowie eine vom Management Center Innsbruck erstellte Studie zur touristischen und freizeitswirtschaftlichen Bedeutung des Haflingerpferdes in Tirol vorgelegt.

In diesem knapp zweiseitigen Zukunftskonzept war zunächst angeführt, dass das damals für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied im Dezember 2010 einen den Anforderungen der Landtagsentschließung entsprechenden Auftrag zur Konzepterstellung an die Funktionäre und an den Geschäftsführer des HPT erteilt habe. Der damalige Kammerdirektor der LK-Tirol habe im Mai 2011 den Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses des Tiroler Landtages die Vorgangsweise bei der Zukunftskonzepterstellung HPT erläutert.

Diese „Vorgangsweise“ bildete den Inhalt des vorgelegten Zukunftskonzepts und betraf hauptsächlich folgende Aspekte

- die Konzentration des HPT auf Kernaufgaben,
- die finanzielle Situation des HPT sowie
- eine Planungsrechnung.

Die angeführt Kernaufgaben waren

- Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Tiroler Tierzuchtgesetzes (Erstellung Zuchtprogramm, Führung eines Zuchtbuches, Festlegungen für Zuchtwertschätzung und Leistungsprüfung, Ausstellung von Herkunfts- und Zuchtbescheinigungen);
- Gruppenaufzucht von selektierten Junghengsten mit Alpung im Sommer;
- Haltung von Deckhengsten. Der Einsatz der künstlichen Besamung ist zu überprüfen;
- Ausbildung der Deckhengste, Köranwärter und Wallache;
- Leistungsprüfung vor Ort durchführen. Ein Kostenvergleich für die einzelnen Leistungen bezogen auf das Einzeltier ist durchzuführen;
- Einstellung des Reitunterrichtes und Kursbetriebes;
- Gestütsbesichtigungen auf ein Minimum reduzieren (in Verbindung mit Versteigerungen/Schauprogramm);
- Schauprogramm in der bisherigen Form einstellen. Dennoch soll auf eine attraktive Form der Präsentation der Pferde nicht verzichtet werden. Es sollte überlegt werden, den Züchtern eine Plattform zu bieten, bei der sie ihre Betriebe und Zuchtprodukte einem interessierten Publikum präsentieren;
- Handelswaren sollten über einen Onlineshop vertrieben werden;
- Versteigerung: Die für die Versteigerung der Fohlen zugelassene Stückzahl ist von 210 auf 150 zu reduzieren;
- Kooperation mit anderen Pferdezuchtverbänden (freiwerdende Stallkapazität vermieten, Nutzung von Synergien) anstreben.

Durch Konzentration auf diese Kernaufgaben könne der Pferdebestand am Fohlenhof Ebbs von 110 auf rund 70 Stück reduziert werden. Der Personalstand könne von derzeit 11,5 auf 7,5 Personen gesenkt werden. Mit den angeführten Maßnahmen werde eine Stabilisierung kostenseitig erreicht und würden die Voraussetzungen für eine ausgeglichene Gebarung in der Zukunft geschaffen.

Zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des HPT in Verbindung mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Fohlenhof Ebbs sei die Zuführung von Eigenkapital (einmaliger Solidarbeitrag der Mitglieder,

Sonderzuschüsse, Sponsorengelder, Beteiligungen) oder Verkauf von Vermögensteilen notwendig.

Eine Planungsrechnung für 2012 (Übergangsjahr) und für 2013 sei bis Ende November 2011 zu erstellen, um den Finanzbedarf für die beiden Jahre im Vorhinein zu ermitteln. Ein begleitendes Kostencontrolling sei einzuführen und quartalsmäßig dem Vorstand über die finanzielle Situation zu berichten.

Honorar für Unternehmensberatung

Im April 2013 übermittelte die LK-Tirol der Gruppe Agrar die Honorarnote einer Unternehmensberatung für Pferdewirtschaft, aus der sich einige Informationen über die weitere Entwicklung in Zusammenhang mit dem „Zukunftskonzept“ für den HPT ergaben. Demnach habe unter der Leitung dieser Unternehmensberatung im Februar 2012 eine Strategietagung stattgefunden und sei anschließend eine Zusammenfassung der Tagungsergebnisse sowie die Ableitung von Beratungsempfehlungen zu Schuldenabbau und langfristiger Existenzsicherung des HPT erfolgt. Der damalige Kammerdirektor der LK-Tirol hat zudem in einem beigefügten Aktenvermerk festgehalten, dass „aufgrund der in der Strategietagung vom Februar 2012 beschlossenen Vorgangsweise die einzelnen Schritte umgesetzt worden seien.“

Das Gesamthonorar (einschließlich Reiseaufwand) iHv € 17.400 wurde zunächst von der LK-Tirol beglichen und im Dezember 2013 vom Land Tirol der LK-Tirol erstattet.

Kritik - Kostenübernahme

Der LRH kritisiert die Übernahme der gesamten Kosten durch das Land Tirol für dieses Konzept, mit dessen Erstellung gemäß der Entschließung des Tiroler Landtages der HPT zu beauftragen war.

Hinweis

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung hat sich der LRH auch mit der Frage befasst, inwieweit dieses als Folge der Sonderprüfung 2010 erstellte Zukunftskonzept bei der weiteren Förderung des HPT Berücksichtigung fand.

Förderungen 2013 bis 2015

Die folgende Tabelle zeigt die für die Förderjahre 2013 bis 2015 vom Land Tirol bereitgestellten Förderungen iHv insgesamt rund 1,0 Mio. € an den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol (HPT).

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Förderungen an HPT	2013	2014	2015
Verbandsförderung	243.162	261.500	280.770
Zuchtstutenförderung	23.175	20.100	19.230
Hengsthalteprämie	9.000	8.000	7.500
anteilige Landesmittel für Förderung des Marketing	6.667	10.400	14.944
<b>Zwischensumme</b>	<b>282.004</b>	<b>300.000</b>	<b>322.444</b>
Landesmittel für Weltausstellung			96.400
<b>Gesamtsumme</b>	<b>282.004</b>	<b>300.000</b>	<b>418.844</b>

Tab. 10: Förderungen an den HPT für die Jahre 2013 - 2015 (Beträge in €)

Der überwiegende Anteil der Förderungen betraf die Verbandsförderungen.

In Zusammenhang mit der Hengsthalteprämie weist der LRH darauf hin, dass es sich bei dieser Förderung aus Sicht des Verbandes um einen „Durchläufer“ handelt (siehe Kapitel 5.6.). Um die Landesmittel an den Verband vollständig darzustellen, hat der LRH die Förderbeträge in die obige Tabelle aufgenommen.

Kofinanzierung und Landes TOP-UPs für 2013 und 2014

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgte die Verbandsförderung durch von Bund und Land kofinanzierte Mittel sowie Landesmittel in Form von TOP-UPs.

So erhielt der HPT entsprechend der SRL-nationale Mittel für die Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ jährlich Bundesmittel in der Höhe von € 30.000 sowie anteilige Landesmittel iHv € 20.000 (als Voraussetzung für die Auslösung der Bundesmittel). Beim überwiegenden Anteil der Verbandsförderungen handelte es sich um die zusätzlich gewährten TOP-UPs.

ausschließliche Landesmittel 2015

Für das Jahr 2015 wurden für die Maßnahme „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ keine Bundesmittel ausbezahlt, die Verbandsförderung erfolgte ausschließlich aus Landesmitteln.

Grundlagen der Förderungen

Grundlage für die kofinanzierten Verbandsförderungen in den Jahren 2013 und 2014 war die SRL-nationale Mittel.

Entsprechend dieser Richtlinie war die Förderung von Zuchtvorhaben generell nur für österreichweite Zusammenschlüsse anerkannter Züchtervereinigungen vorgesehen. Die Förderungen an den HPT beruhten auf einer „Ausnahmebestimmung“ der Richtlinie, wonach die Förderung für die Aufzucht von Pferden in Stationen auch an einzelne anerkannte Züchtervereinigungen gewährt werden konnte.

Die in den Verwaltungsakten dokumentierte Grundlage für die Auszahlung der TOP-UPs 2013 und 2014 bestand lediglich aus einem Aktenvermerk des Vorstandes der Gruppe Agrar vom Dezember 2012 über ein Gespräch mit dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Regierungsmitglied. Demnach habe es eine Zusage des Regierungsmitgliedes an den Obmann des HPT gegeben, wonach „im Zuge der Neustrukturierung des HPT immer davon ausgegangen wurde, dass die Landesförderung für den HPT in derselben Höhe wie in den Vorjahren aufrecht erhalten bleibe (ergänzende Landesmittel € 300.000). Auch für das Jahr 2012 werde eine ergänzende Landesförderung von € 300.000 ausbezahlt, soweit diese Förderung durch Richtlinien abgedeckt sei.“

Die Abwicklung der ausschließlichen Landesförderung im Jahr 2015 erfolgte (wie die Förderungen an die Rinderzuchtverbände) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der SRL-nationale Mittel, eine entsprechende Landes-Richtlinie fehlte.

Die „politische Zusage“ enthielt eine Beschränkung der Verbandsförderung des HPT aus Landesmitteln auf einen Maximalbetrag von € 300.000.

LK-Tirol als  
Abwicklungsstelle

Für die Abwicklung der in den Jahren 2013 und 2014 von Bund und Land kofinanzierten Förderungen war die LK-Tirol als Abwicklungsstelle tätig. Die LK-Tirol hat auch für die Gewährung der Landes TOP-UPs 2013 und 2014 sowie der ausschließlichen Landesförderungen 2015 die wesentlichen Aufgaben der Förderungsabwicklung übernommen.

Die Abt. AGW überwies die Fördermittel direkt an den HPT. In den Jahren 2013 und 2014 erfolgte die Überweisung des Gesamtbetrages jeweils im Dezember nach Übermittlung einer „vorläufigen“ Abrechnung des Verbandes. Im Jahr 2015 überwies die Abt. AGW - jeweils auf Ersuchen der LK-Tirol - nur die ersten drei Quartalszahlungen, die letzte Quartalszahlung erfolgte erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Frühjahr 2016.

Förderungsanträge

Der HPT stellte jährlich je einen Antrag zu den Vorhaben

- „Hengstauzuchthof Ebbs“ sowie
- „Durchführung des Zuchtprogrammes“.

Nach Aussage der Abt. AGW, die beide Anträge jeweils gemeinsam abwickelte, handelte es sich um eine „historische“ Vorgangsweise.

Die Förderungen des Bundes für die Jahre 2013 und 2014 beruhen nur auf den Anträgen zum Vorhaben „Hengstauzuchthof Ebbs“ und betrafen die Durchführung der Leistungsprüfung<sup>11</sup> am Hengstauzuchthof Ebbs.

Als Grundlage zur Festlegung der Förderhöhe ermittelte das BMLFUW die Höhe der förderbaren Kosten für das Vorhaben „Hengstauzuchthof Ebbs“.

Für das Vorhaben „Durchführung des Zuchtprogrammes“ beurteilte jeweils die LK-Tirol die Fördervoraussetzungen.

### Förderbeträge

Die folgende Tabelle zeigt

- die Höhe der anerkannten förderbaren Kosten (lt. Verwendungsnachweisen) und des daraus errechneten maximalen Förderbetrages sowie
- eine Zusammenstellung der gewährten Förderungen für die beiden beantragten Vorhaben plus die Landesmittel für die Zuchtstutenförderung.

HPT	2013	2014	2015
<b>anerkannte förderbare Kosten</b>			
für Vorhaben „Hengstauzuchthof Ebbs“	253.899	294.971	229.659
für Vorhaben „Durchführung des Zuchtprogrammes“	296.876	293.366	269.376
<b>Summe der anerkannten förderbaren Kosten</b>	<b>550.775</b>	<b>588.337</b>	<b>499.035</b>
<b>davon 70% = maximaler Förderbetrag</b>	<b>385.543</b>	<b>411.836</b>	<b>349.325</b>
<b>gewährte Förderungen</b>			
Bundesmittel für Vorhaben „Hengstauzuchthof Ebbs“	30.000	30.000	0
anteilige Landesmittel für „Hengstauzuchthof Ebbs“	20.000	20.000	0
ausschließliche Landesmittel - Verbandsförderung	223.162	241.500	280.770
ausschließliche Landesmittel - Zuchtstutenförderung	23.175	20.100	19.230
<b>Summe Bundes- und Landesmittel</b>	<b>296.337</b>	<b>311.600</b>	<b>300.000</b>
davon Landesmittel	266.337	281.600	300.000

Tab. 11: Förderungen an den HPT für die Jahre 2013 - 2015 (Beträge in €)

Die Förderungen an den HPT haben (auch unter Einrechnung der Landesmittel für die Zuchtstutenförderung) die in der SRL-nationale Mittel festgelegte maximale Förderquote sowie die politische Vorgabe (maximaler Förderbetrag) nicht überschritten. Dabei beliefen sich die

<sup>11</sup> Eine Leistungsprüfung wird idR zum Zweck der Zuchtbucheintragung von Hengsten abgelegt.

ausschließlichen Landesmittel in Summe auf ein Mehrfaches der kofinanzierten Mittel. Die Förderquote lag bei durchschnittlich 56 % der förderbaren Kosten.

Berücksichtigung  
des Zukunftskonzepts

Entsprechend dem Zukunftskonzept für den HPT werde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen „eine Stabilisierung kostenseitig erreicht und die Voraussetzungen für eine ausgeglichene Gebarung in der Zukunft geschaffen.“ Dessen ungeachtet hat das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied auch für die Jahre 2013 bis 2015 Landesförderungen in derselben Höhe zugesagt wie in den Jahren 2011 und 2012 (jeweils maximal € 300.000).

Kritik -  
Fortschreibung der  
Landesförderungen

Der LRH kritisiert die Fortschreibung der dem HPT gewährten Förderungen. In den Verwaltungsakten war nicht dokumentiert, ob bei der Entscheidung über die Förderungen die Zielsetzungen der Entschließung des Tiroler Landtages sowie die Inhalte des Zukunftskonzepts Berücksichtigung fanden.

Unterscheidung  
„Hengstaufzuchthof  
Ebbs“ und „Durchführung  
des Zuchtprogrammes“

Die Unterscheidung zwischen dem „Hengstaufzuchthof Ebbs“ und der „Durchführung des Zuchtprogrammes“ war ebenfalls Thema in der Entschließung des Tiroler Landtages. Demnach müsse ein zukunftsweisendes Konzept für die Haflingerzucht in Tirol sicherstellen, dass es zu einer „klaren und nachvollziehbaren Organisationsstruktur zwischen dem Zucht- und dem Gestütsbetrieb kommt“.

Der LRH stellt fest, dass aus den vorliegenden Unterlagen (Anträgen, Förderungszusagen, Verwendungsnachweisen) keine klare inhaltliche Unterscheidung der beiden Vorhaben und der jeweiligen geplanten sowie durchgeführten Tätigkeiten ersichtlich war.

Die Anträge für das Vorhaben „Hengstaufzuchthof Ebbs“ enthielten im Wesentlichen (jährlich gleichlautend) eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben des Hengstaufzuchthofes Fohlenhof Ebbs und verwiesen auf die Hengstaufzucht als den wichtigsten Zweig des Gestüts. So sei die Selektion von Vatertieren eine der Hauptaufgaben des HPT. Unter anderem werden dazu jährlich rund 30 Hengstkandidaten aus allen sieben Blutlinien am Hengstaufzuchthof eingestellt und gemeinsam groß gezogen. Der HPT habe auf dem Fohlenhof Ebbs neben der gezielten Paarung mit ausgewählten Mutterstuten sowie der Ausbildung von Mutter- und Vatertieren zahlreiche Aufgaben für den Züchter übernommen.

Hinsichtlich des Vorhabens „Durchführung des Zuchtprogrammes“ enthielt lediglich der Antrag für 2014 den Hinweis, dass „der Verband eine sehr starke Position und Rolle in der Landeszucht innehat. Dieses Programm stelle die Basis einer erfolgreichen Verbandsarbeit dar.“

In den Verwendungsnachweisen waren die den Förderungen zugrunde gelegten förderbaren Kosten des HPT zu je rund 50 % auf die beiden Vorhaben aufgeteilt.

### Personalkosten

Die angerechneten Kosten betrafen überwiegend das eingesetzte Personal. So lag der Personalkostenanteil für den Hengstauzuchthof Ebbs bei durchschnittlich 62 % und für die Durchführung des Zuchtprogrammes bei durchschnittlich 82 %.

Einige der beim HPT beschäftigten Personen waren lt. Verwendungsnachweisen für beide Vorhaben tätig und die Personalausgaben daher prozentuell aufgeteilt. Der LRH hat im Rahmen einer Überprüfung der Verwendungsnachweise festgestellt, dass es zu keiner „Doppelverrechnung“ von Personalressourcen gekommen ist.

Die lt. Zukunftskonzept vorgesehene Reduktion des Personalstandes von zum damaligen Zeitpunkt 11,5 Personen auf 7,5 Personen wurde lt. Verwendungsnachweisen nicht realisiert. So enthielten die Verwendungsnachweise für die Jahre 2013 bis 2015 Personalausgaben für rund 10 Vollbeschäftigte als anerkannte Kosten.

### Sachkosten

In beiden Vorhaben fielen jeweils Tierarztkosten und Kosten für Medikamente sowie einen Hufschmied an. Nur für den Hengstauzuchthof Ebbs wurden Futterkosten, Streumittel, Brennmaterial, Strom und der Aufwand für die Alpe einschließlich Reparatur, Instandhaltung und Maschinen geltend gemacht. Kosten in Zusammenhang mit der Zuchttierbeurteilung betrafen nur die Durchführung des Zuchtprogramms.

Etliche Verwaltungskosten (v.a. Büroaufwand, Telefonkosten) waren im Verhältnis 30 % für den Hengstauzuchthof Ebbs und 70 % für die Durchführung des Zuchtprogrammes aufgeteilt. Eine Begründung für diese Aufteilung war den Verwendungsnachweisen nicht zu entnehmen.

### Kritik - fehlender Nachweis der Organisationsstruktur

Der LRH kritisiert, dass aus den Förderakten nicht ersichtlich ist, ob die geforderte „klare und nachvollziehbare Organisationsstruktur zwischen dem Zucht- und dem Gestütsbetrieb“ realisiert wurde.

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, seitens des Landes die Umsetzung des Zukunftskonzepts für den HPT und das Erreichen der geplanten Ziele zu evaluieren und diese Ergebnisse zu dokumentieren. Eine bloße Fortsetzung der bisherigen Förderungspraxis ohne Berücksichtigung des Zukunftskonzepts ist - insbesondere in Hinblick auf die Entschließung des Tiroler Landtages - nach Ansicht des LRH nicht gerechtfertigt.

Stellungnahme der  
Regierung

*Zur Empfehlung, die Umsetzung des Zukunftskonzepts für den HPT zu evaluieren, darf festgehalten werden, dass die Verbandsverantwortlichen im Rahmen mehrerer Besprechungen über die Umsetzungsschritte berichtet und dokumentiert haben, dass die wesentlichen Maßnahmen, um den Verband wirtschaftlich zu stabilisieren, bereits umgesetzt sind bzw. begonnen wurden. Diese sind:*

1. Klare Trennung von Imex und HPT, Einstellung der Geschäftsbeziehungen und Absicherung der Forderungen:
  - Dies wurde vollständig umgesetzt; alle wirtschaftlichen und sonstigen Verbindungen oder Verflechtungen des HPT mit der IMEX wurden aufgelöst.
2. Konzentration des HPT auf seine Kernaufgaben:
  - a. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008
    - Es ist keine Änderung notwendig; die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben werden nach wie vor erfüllt.
  - b. Gruppenaufzucht von selektierten Junghengsten mit Alpung
    - Durch zusätzliche Selektionsstufen wurden Kosten eingespart (nicht alle eingestellten Junghengste bleiben bis zur Körung).
  - c. Haltung von Deckhengsten, Einsatz einer Künstlichen Befruchtungsstation überprüfen
    - Hengste aller Blutlinien werden gehalten (dies ist unverzichtbar für die Absicherung einer breiten genetischen Basis).
    - Die Errichtung einer Künstlichen Befruchtungsstation wurde zurückgestellt, da die notwendigen Investitionen bisher nicht finanzierbar waren.
  - d. Leistungsprüfung vor Ort durchführen
    - Ein Kostenvergleich mit Stadl-Paura wurde durchgeführt.
    - Eine deutliche Steigerung der Anzahl an Leistungsprüfungen bei weiblichen Tieren durch Anpassungen im Zuchtprogramm wurde erreicht.
    - Die Öffnung der Hengstleistungsprüfung für Hengste aus anderen Bundesländern und EU-Staaten wurde durchgeführt.
    - Die Leistungsprüfung ist mittlerweile ein wirtschaftlich positiver Geschäftszweig.
  - e. Einstellung des Reitunterrichtes
    - Nach dem Workshop mit der Unternehmensberatung für Pferdewirtschaft wurde entschieden, diesen Punkt vorerst nicht umzu-

- setzen. Es wurden aber klare Kennzahlen erarbeitet, die für eine dauerhafte und kostendeckende Fortführung des Reitbetriebes zu erreichen sind. Die Kennzahlen wurden mit Ausnahme des Jahres 2015 jeweils erreicht und führten in Verbindung mit der Zunahme der Leistungsprüfungen und dem neuen Geschäftszweig „Pferdeausbildung“ zu einer ausgewogenen Personalauslastung.
- f. Gestütsbesichtigungen auf ein Minimum reduzieren
    - Dies wurde insoweit umgesetzt, als in den Wintermonaten keine Gestütsbesichtigungen angeboten werden.
    - Im Sommerbetrieb wurde ein Kombiticket mit dem benachbarten Raritätenzoo eingeführt und der Personaleinsatz für Führungen reduziert.
  - g. Schauprogramme in der bisherigen Form einstellen
    - Die Schauprogramme wurden auf vier bis fünf Termine im Sommer reduziert und erzielen wirtschaftlich ein positives Ergebnis.
  - h. Handelswaren sollen über einen Onlineshop vertrieben werden
    - Die Umsetzung wurde versucht, war wirtschaftlich aber nicht erfolgreich und wurde wieder eingestellt.
  - i. Reduktion der Stückzahlen auf den Versteigerungen
    - Dies wurde zur Gänze umgesetzt.
  - j. Kooperationen mit anderen Pferdezuchtverbänden
    - Auch dies wurde umgesetzt, der HPT ist wieder Mitglied in der ARGE Haflinger noch in der Haflinger Welt-, Zucht- und Sportvereinigung (HWZSV).
    - Am Fohlenhof wurde die Bundesjungstutenschau der Noriker durchgeführt.
    - Das Areal des Fohlenhofes wird mehrmals im Jahr auch für pferdesportliche Veranstaltungen genützt.
  - k. Reduktion des Personalstandes auf 7,5 Mitarbeiter
    - Dieser Punkt wurde nicht umgesetzt, da neben den Anmerkungen zu den Punkten d. und e. ein weiterer neuer Geschäftszweig eingeführt wurde, nämlich die Ausbildung von Pferden im Auftrag und auf Kosten der Züchter. Durch eine fundierte Ausbildung steigert sich der Wert der Pferde deutlich und somit entstehen für Züchter und den Zuchtverband eine Win-Win-Situation.
3. Abdeckung der Verbindlichkeiten durch Züchterbeiträge oder Anlagenveräußerung
- Das ehemalige Hotel, zuletzt Bürogebäude mit 3 Ferienwohnungen, wurde verkauft.
  - Ebenso verkauft wurde eine Ferienwohnung mit Zweitwohnsitzwidmung auf der Alm des HPT.
  - Die Züchter haben über den Kauf von Förderplaketten freiwillig zusätzliche Finanzmittel in bedeutender Höhe eingebracht.

4. Planungsrechnung

- *Mittlerweile ist es üblich, ein Jahresbudget zu beschließen und die Einhaltung zu kontrollieren. Vierteljährlich wird der Wirtschaftsausschuss und der Vorstand über die aktuelle Finanzlage des Verbandes informiert.*
- *Das Rechnungswesen wurde jenem der anderen Tierzuchtverbände angepasst.*

*Auf Basis dieser im Rahmen der jeweils zu Jahresbeginn abgehaltenen Förderbesprechung vorgebrachten Umsetzungsschritte wurde zur Absicherung der Sanierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen der Förderbetrag in gleicher Höhe (max. € 300.000,- soweit durch förderbare Kosten abgedeckt) beibehalten.*

**Replik**

**Der Bericht des LRH enthält sämtliche in den Verwaltungsakten dokumentierten und dem LRH zur Verfügung gestellten Informationen.**

**Demgegenüber führt die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung weitere Aspekte an, die dem LRH im Rahmen seiner Prüfung nicht zugänglich waren.**

**Insbesondere in Hinblick auf die Entschließung des Tiroler Landtages und den Umstand, dass das Land Tirol die Kosten für die Erstellung des „Zukunftskonzepts“ übernommen hat, hält der LRH seine Empfehlung aufrecht, seitens des Landes die Umsetzung des „Zukunftskonzepts“ zu evaluieren und diese Ergebnisse zu dokumentieren. Zukünftige Förderentscheidungen sollten sich nicht auf ein bloßes Fortschreiben früherer Förderungen beschränken, sondern auf der Beurteilung konkreter Vorhaben beruhen.**

**5.4. Förderungen an „kleine“ Tierzuchtverbände**

---

Neben den „großen“ Rinderzuchtverbänden und dem HPT förderte das Land Tirol in den Jahren 2013 bis 2015 auch die Verbandstätigkeit folgender Tierzuchtverbände. Bei diesen Förderungen handelte es sich um reine Landesförderungen (ohne Beteiligung des Bundes):

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Tierzuchtverband	2013	2014	2015
<b>Rinder</b>			
Raiffeisengenossenschaft Osttirol	32.951	33.539	33.105
Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol	7.910	7.826	8.302
<b>Pferde</b>			
Tiroler Noriker Pferdezuchtverband	13.910	14.390	9.860
Verein Warmblutzüchter Tirol	1.000	2.000	2.000
<b>Sonstige Tiere</b>			
Tiroler Schafzuchtverband	2.000	12.000	16.500
Tiroler Ziegenzuchtverband	3.000	3.000	3.000
<b>Summe</b>	<b>60.771</b>	<b>72.755</b>	<b>72.767</b>

Tab. 12: Förderungen an „kleine“ Tierzuchtverbände in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

Grundlage der Förderungen	Die Förderungen waren nicht in einer Landes-Richtlinie geregelt. Die Abwicklung erfolgte im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die SRL-nationale Mittel („Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“).
politische Zusagen	<p>Grundlage für die Höhe der Verbandsförderungen war die Festlegung im Rahmen der „politische Zusage“ zu Beginn jeden Jahres.</p> <p>Demnach war die Förderung für die „kleinen“ Rinderzuchtverbände grundsätzlich abhängig von der Anzahl der Herdebuchkühe, während für die anderen Verbände fixe Förderbeträge beschlossen wurden.</p> <p>Die Raiffeisengenossenschaft Osttirol (RGO) und der Pinzgauer Rinderzuchtverband sollten einen Landesbeitrag von € 7 je eingetragener Kuh im Zuchtbuch erhalten. Zusätzlich war für die RGO jährlich ein Pauschalbetrag iHv € 5.000 für die „Vorortbetreuung“ vorgesehen.</p> <p>Erstmalig im Jahr 2015 erfolgte eine explizite Festlegung über die Höhe der Verbandsförderungen für den Schaf- und Ziegenzuchtverband sowie die Pferdezuchtverbände. Zuvor orientierte sich die Abt. AWG an der „langjährigen Praxis“.</p>
Abwicklungsstelle	Auch bei den „kleineren“ Verbänden fungierte die LK-Tirol als Abwicklungsstelle für die Förderungen zur Durchführung von Zuchtprogrammen.
„kleine“ Rinderzuchtverbände	Die LK-Tirol teilte der Abt. AGW jährlich den Stand der Herdebuchkühe und die daraus errechnete Gesamtförderung (€ 7/Kuh) mit. Erstmals für die Verbandsförderung im Jahr 2015 übermittelte die LK-Tirol der Abt. AGW zusätzlich die Antragsformulare gemäß der SRL-nationale Mittel sowie Kostenvoranschläge.

Verwendungs-  
nachweis

Im Frühjahr des folgenden Jahres leitete die LK-Tirol die „Endabrechnungen“ (Belegaufstellung der förderbaren Kosten) an die Abt. AGW weiter. Entsprechend dieser Belegaufstellungen ergaben sich folgende angerechnete förderbaren Kosten:

angerechnete förderbare Kosten	2013	2014	2015
Raiffeisengenossenschaft Osttirol	57.076	47.806	55.354
Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol	12.241	12.094	12.621

Tab. 13: angerechnete Kosten der „kleinen“ Rinderzuchtverbände (Beträge in €)

Der LRH stellt fest, dass die Förderquoten für die RGO und den Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol im Prüfungszeitraum zwischen 58 % und 70 % lagen und somit die maximal zulässige Förderquote nicht überschritten.

Raiffeisen-  
genossenschaft  
Osttirol

Die RGO mit Sitz in Lienz war in der Funktion einer „Expositur“ der Rinderzuchtverbände für den Bezirk Lienz tätig und leistete dort in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Zuchtarbeit (rund 4.000 Herdebuchkühe). Dazu zählten die Organisation der Besamung, die Teilnahme an Zuchtprogrammen sowie die Abwicklung von Versteigerungen und Viehausstellungen. (Quelle: Lagebericht 2015 der RGO)

Laut Belegaufstellungen entfielen rund 85 % der angerechneten Kosten auf das Personal, der Rest auf Sachkosten für den Bürobetrieb und Entschädigungen für Funktionäre der Genossenschaft.

Pinzgauer Rinder-  
zuchtverband Tirol

Dem Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol mit Sitz in Fieberbrunn waren rund 200 Betriebe mit 1.100 Herdebuchkühen angeschlossen. Der Rinderzuchtverband Salzburg betreute auch die Tiroler Züchter bei der Zuchtarbeit einschließlich der Herdebuchführung. Daher stellte der Rinderzuchtverband Salzburg dem Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol jährlich anteilige Lohnkosten eines Mitarbeiters sowie anteiligen Sachaufwand in Rechnung. Diese Rechnungsbeträge wurden jeweils als förderbare Kosten anerkannt.

sonstige „kleine“  
Verbände

Für den Tiroler Noriker Pferdezüchterverband, den Verein der Warmblutpferdezüchter sowie den Schaf- und Ziegenzüchterverband stellte die LK-Tirol jährlich im Dezember ein Ansuchen an die Abt. AGW auf Auszahlung der Förderungen. Die LK-Tirol übermittelte dazu eine Liste der Förderbeträge. Weiters teilte die LK-Tirol mit, dass die Verbände die Förderungsanträge fristgerecht eingereicht hatten und die LK-Tirol die Anträge i.S. der SRL-nationale Mittel positiv beurteilt

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

---

hatte (Bewilligung durch die LK-Tirol). Zudem hätten die Zuchtverbände der LK-Tirol bereits eine Kostenabrechnung inklusive der Verwendungsnachweise vorgelegt.

Die Abt. AGW überwies daraufhin jeweils noch im Dezember die Förderungen in der beantragten Höhe an die Zuchtverbände.

Erstmals im Jahr 2015 erfolgte die explizite Festlegung der Höhe der Verbandsförderungen im Zuge der „politischen Zusage“:

- Noriker Pferdezuchtverband € 6.500,
- Verein der Warmblutpferdezüchter € 2.000,
- Schafzuchtverband € 12.000 sowie
- Ziegenzuchtverband € 3.000.

Im Jahr 2015 teilte die LW-Tirol der Abt. AGW neben den Förderbeträgen zusätzlich den „Gesamtaufwand laut Förderungsantrag“ je Verband mit.

Tiroler Noriker  
Pferdezuchtverband

Der Tiroler Noriker Pferdezuchtverband erhielt neben der jährlichen pauschalen Verbandsförderung eine weitere Förderung im Rahmen der Zuchtstutenförderung iHv € 15 je eingetragener Stute. Im Jahr 2015 beantragte die LK-Tirol die Verbandsförderung lediglich iHv € 2.000, trotz der „politischen Zusage“ iHv € 6.500.

<b>Tiroler Noriker Pferdezuchtverband</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verbandsförderung	6.500	6.500	2.000
Zuchtstutenförderung	7.410	7.890	7.860
<b>Summe</b>	<b>13.910</b>	<b>14.390</b>	<b>9.860</b>

Tab. 14: Förderungen an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband (Beträge in €)

Schaf- und  
Ziegenzucht

Die Schaf- und Ziegenzucht hat nach der Rinderzucht gemessen am Produktionswert die größte Bedeutung in Tirol (vgl. Grüner Bericht 2015). Dem Tiroler Schafzuchtverband sind rund 1.800 Zuchtbetriebe mit 15.000 Zuchttieren angeschlossen. Die am stärksten vertretene Rasse ist das Tiroler Bergschaf (rund 1.300 Zuchtbetriebe, in denen rund 8.600 weibliche Tiere und 800 Widder gehalten werden). Der Ziegenzuchtverband betreute im Jahr 2015 rund 400 Betriebe mit 3.500 Herdebuchtieren (davon 3.100 weibliche Zuchttiere).

Tiroler Ziegenzuchtverband	Die Förderungen an den Tiroler Ziegenzuchtverband blieben im Zeitraum 2013 bis 2015 mit € 3.000 konstant. Im Jahr 2014 belief sich der Förderungsantrag des Tiroler Ziegenzuchtverbandes auf € 2.050, die Förderung wurde iHv € 3.000 überwiesen.
Tiroler Schafzuchtverband	<p>Die jährliche Förderung für den Tiroler Schafzuchtverband erhöhte sich von € 2.000 in den Vorjahren im Jahr 2014 auf € 12.000. Eine Begründung dafür war im Förderakt nicht dokumentiert. Laut Auskunft der Abt. AGW war die Erhöhung insbesondere dadurch begründet, dass „im Bereich der Fleischleistungsbeurteilung für Schafe zusätzliche Schwerpunkte bearbeitet wurden, die letztlich zu Mehrkosten führten“.</p> <p>Der LRH stellt dazu fest, dass aus den im Zuge der Förderansuchen übermittelten Kostenvoranschlägen des Tiroler Schafzuchtverbandes eine derartige Erhöhung nicht ersichtlich war. Die anrechenbaren Kosten blieben in den Jahren 2013 und 2014 mit € 155.000 und € 156.000 relativ konstant. Für das Jahr 2015 wurden die anrechenbaren Kosten auf € 147.000 geschätzt. Allerdings reduzierten sich die prognostizierten Förderungen durch den Bundesverband sowie durch den Verein ÖNGENE von insgesamt € 82.000 für das Jahr 2013, auf € 77.500 für das Jahr 2014 und € 70.000 für das Jahr 2015.</p> <p>Für das Jahr 2015 hat die LK-Tirol dem Tiroler Schafzuchtverband in ihrem Bewilligungsschreiben den Förderbetrag von € 16.500 zugesagt, obwohl die „politische Zusage“ lediglich iHv € 12.000 erfolgt war. Die Abt. AGW hat dann die Förderung iHv € 16.500 zur Anweisung gebracht.</p>
Kritik - keine nachvollziehbare Begründung für Erhöhung	Auch wenn es sich beim gegenständlichen Förderfall um relativ geringe Beträge handelte, kritisiert der LRH, dass für die Erhöhung des Förderbetrages im Jahr 2014 um ein Vielfaches des in den Jahren zuvor gewährten Betrages eine nachvollziehbare Begründung fehlte. Ebenso kritisiert der LRH, dass im Jahr 2015 der seitens des zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung zugesagte Förderbetrag überschritten wurde.
Verwendungs- nachweise	Aus den Förderungsabrechnungen der Tierzuchtverbände, die die LK-Tirol dem Land Tirol übermittelte, errechneten sich folgende Förderquoten:

Tierzuchtverband	Ø 2013 - 2015	
	angerechnete förderbare Kosten	Förderquote Land Tirol
Tiroler Noriker Pferdezüchtverband	29.257	43%
Verein Warmblutzüchter Tirol	3.207	52%
Tiroler Schafzüchtverband	124.320	8%
Tiroler Ziegenzüchtverband	27.061	11%

Tab. 15: durchschnittlich in den Jahren 2013 - 2015 geförderte Kosten und Förderquoten

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote lt. SRL-nationale Mittel stellte der LRH nicht fest.

Die angerechneten förderbaren Kosten verteilten sich je nach Verband unterschiedlich auf Personal- und Sachkosten. Während beim Tiroler Ziegenzüchtverband die Personalkosten durchschnittlich 18 % der anrechenbaren Kosten betragen, lagen die Personalkosten beim Schafzüchtverband bei rund 50 %. Beim Verein Warmblutzüchter Tirol erfolgte keine Anrechnung der Personalkosten.

**Personalkosten**

Für den Schafzüchtverband, den Ziegenzüchtverband und den Noriker Pferdezüchtverband waren meist dieselben MitarbeiterInnen tätig. Laut den Personalübersichten in den Verwendungsnachweisen der Verbände wurden die Personalkosten den Verbänden anteilig zugerechnet. Im Zuge seiner Prüfung stellte der LRH keine „Doppelverrechnung“ der MitarbeiterInnen fest.

Die in den Verwendungsnachweisen übermittelten Personalübersichten enthielten keine konkreten Informationen über die von den MitarbeiterInnen ausgeführten Tätigkeiten (z.B. „Dateneingabe“, „Büroangestellte“). Der förderungsrelevante Anteil gemessen an der Gesamttätigkeit war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

**Sachkosten**

Die vier Tierzuchtverbände sind in Räumlichkeiten der LK-Tirol untergebracht. Die Verwendungsnachweise der Verbände enthielten daher Mietkosten für die Nutzung von Büroflächen sowie für die Nutzung der Infrastruktur (z.B. EDV, Büromaterial) der LK-Tirol.

Insgesamt beliefen sich die in den Verwendungsnachweisen angeführten Rechnungen der LK-Tirol an die Verbände auf jährlich zwischen € 46.000 und € 54.000. Die daraus resultierenden angerechneten geförderten Kosten lagen in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen € 33.000 und € 37.000.

Die Ansuchen enthielten nur in Ausnahmefällen eine inhaltliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen. Vereinzelt waren Berichte über den Ablauf und den Erfolg der geförderten Vorhaben (z.B. ein Tätigkeitsbericht) im Förderakt.

Veröffentlichung Die Veröffentlichung der Verbandsförderungen erfolgte in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils im Förderbericht „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“ der Abt. AGW.

### **5.5. Zuchtstutenförderung**

---

Grundlage Im Rahmen der jährlichen „politischen Zusage“ wurde festgelegt, dass Pferde-Zuchtorganisationen eine Zuchtstutenförderung iHv € 15 je eingetragener Stute erhalten.

Die LK-Tirol gab einmal jährlich der Abt. AGW die Anzahl der eingetragenen Zuchtstuten des Haflinger Zuchtverbandes Tirol sowie des Tiroler Noriker Pferdezüchtverbandes bekannt und errechnete daraus den Förderungsbetrag:

<b>Verband</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Haflinger Pferdezüchtverband Tirol	23.175	20.100	19.230
Tiroler Noriker Pferdezüchtverband	7.410	7.890	7.860
<b>Summe</b>	<b>30.585</b>	<b>27.990</b>	<b>27.090</b>

Tab. 16: Zuchtstutenförderung in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

In weiterer Folge überwies die Abt. AGW den Verbänden die errechnete Förderung. Laut den Zusageschreiben erfolgten die Förderungen jeweils auf Grundlage der SRL-nationale Mittel (Maßnahme: „Qualitätsverbesserung in der Tierzucht“) nach Prüfung der Förderkonformität durch die LK-Tirol als Abwicklungsstelle.

Veröffentlichung Die Veröffentlichung der Förderungen erfolgte zusammengefasst mit den Verbandsförderungen im Förderbericht „Qualitätsförderung in der Tierzucht“ der Abt. AGW.

Kritik - fehlende Begründung der Förderhöhe Der LRH kritisiert, dass keine Begründung für die Gewährung dieser Förderung einschließlich der Festlegung des pauschalen Förderbetrages von € 15 je eingetragener Stute dokumentiert war.

## 5.6. Hengsthalteprämie

---

Grundlage	<p>Beruhend auf einer Besprechung vom November 2012 zwischen dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Regierungsmitglied, Vertretern des Tiroler Noriker Pferdezuchtverbandes und dem Vorstand der Gruppe Agrar im Amt der Tiroler Landesregierung hat dieser eine „Abwicklungsrichtlinie“ für die „Hengsthalteprämie für Noriker- und Tiroler Haflingerdeckhengste“ erstellt.</p> <p>Demnach sollte die Landesförderung nur für die Jahre 2012 und 2013 als De-minimis-Förderung gewährt werden. In den folgenden Jahren wurde die Fördermaßnahme „Hengsthaltungsprämie“ jedoch im Rahmen der „politischen Zusage“ jeweils verlängert.</p>
Förderungsmaßnahme	<p>Die Förderungsmaßnahme betraf die Haltung von Deckhengsten in Deckstationen. Die Pferdezuchtverbände leisteten dafür Kostenbeiträge an die Deckstationen. Die Förderungsmaßnahme des Landes Tirol bestand aus einem Zuschuss von 50 % zu diesen Kostenbeiträgen.</p> <p>Die Förderung war mit maximal € 500 pro Hengst und Jahr begrenzt. Die für diese Förderung nachgewiesenen Kosten durften bei keinem anderen Förderverfahren (z.B. Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung) eingereicht oder berücksichtigt werden.</p> <p>Deckhengste, die in der Decksaison in den zentralen Verbandsstationen Ebbs und St. Johann i.T. standen, waren von dieser Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung war, dass die Deckhengste durch die Zuchtorganisation anerkannt waren und im Verbandsbesitz standen. Die Zuchtorganisationen hatten die Haltung in den Stationen im Hinblick auf die Grundsätze der richtigen Fütterung, Pflege, Haltung und die richtige Vorgangsweise beim Probieren und Belegen zu überprüfen. Die Deckhengste wurden dem Privatpfleger bzw. den örtlichen Vereinen zum Zweck der Belegung der Stuten zur Verfügung gestellt.</p>
Förderungswerber	<p>Förderungswerber waren die in Tirol anerkannten Zuchtorganisationen für die Rassen Noriker und Tiroler Haflinger.</p>
Förderungsziel	<p>Ziel der Förderung war die Erhaltung einer ausreichenden Zahl von Deckstationen für die Rassen Noriker und Tiroler Haflinger in Tirol, um den Züchtern die Verfügbarkeit eines anerkannten Deckhengstes</p>

in vertretbarer Entfernung (Vermeidung von langen Transportwegen) zu sichern. Auch die Zuteilung von weniger nachgefragten, seltenen Hengstlinien sollte wirtschaftlich vertretbar bleiben. Diese Förderungsmaßnahme sollte damit einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Breite in den Hengstlinien leisten.

Förderungs-  
abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgte über die LK-Tirol auf Grundlage der genannten Richtlinie. So hatten die Pferdezuchtverbände jährlich nach Abschluss der Decksaison ihre Ansuchen auf Gewährung der Hengsthalteprämie an die LK-Tirol zu stellen. Diese prüfte die gemeldeten Daten, bestätigte die Richtigkeit der Angaben und die Höhe der daraus ermittelten Förderung und meldet die Auszahlung der Förderung bei der Abt. AGW, an. Die Auszahlung erfolgte durch die Abt. AGW.

durchgeführte  
Förderungen

Der LRH stellt fest, dass die Hengsthalteprämie in den Jahren 2013 bis 2015 entsprechend der „Richtlinie“ abgewickelt wurde.

Die LK-Tirol übermittelte der Abt. AGW jährlich die Ansuchen der Pferdezuchtverbände auf Gewährung der Hengsthalteprämie. Als Nachweis für die von den Pferdezuchtverbänden an die Deckstationen ausgezahlten Förderungen waren Kontoauszüge der Verbände beigefügt. Demnach zahlten die Verbände jährlich € 1.000/Hengst an die Deckstationen.

Die Abt. AGW refundierte in weiter Folge 50 % dieser Prämien an die Verbände.

Die ausgezahlten Hengsthalteprämien an die Verbände stellten sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt dar:

<b>Verband</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Haflinger Pferdezuchtverband Tirol	9.000	8.000	7.500
Tiroler Noriker Pferdezuchtverband	3.500	6.500	6.000
<b>Summe</b>	<b>12.500</b>	<b>14.500</b>	<b>13.500</b>

Tab. 17: Hengsthalteprämien in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Förderungen erfolgte jährlich im Förderbericht „Hengsthalteprämie für Deckhengste“ der Abt. AGW.

### 5.7. Pinzgauer Teststiertöchterprämie

---

Wie erwähnt, betreute der Rinderzuchtverband Salzburg auch die Tiroler Züchter der Pinzgauerrasse.

In Anlehnung an die Vorgangsweise in Salzburg zahlte das Land Tirol - zusätzlich zur Verbandsförderung an den Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol - die sogenannte „Pinzgauer Teststiertöchterprämie“ an einzelne Tiroler Züchter.

Grundlage der Prämie

Entsprechend der Antragstellung seitens der LK-Tirol war es auf Grund des sehr begrenzten Umfanges der aktiven Population bei der Rasse Pinzgauer erforderlich, 2/3 aller Besamungen mit jungen Teststieren durchzuführen, um einen angemessenen Zuchtfortschritt sicherstellen zu können. Als Ausgleich dafür erhielten die Salzburger Züchter für die Töchter eines Jungstieres aus dem Testeinsatz vom Land Salzburg eine Prämie iHv € 145 pro Teststiertochter.

Das Land Tirol leistete in den Jahren 2013 bis 2015 eine Prämie iHv € 140 pro Teststiertochter. Die Auszahlung erfolgte auf der Grundlage einer von der LK-Tirol jährlich übermittelten Zusammenstellung über die betreffenden Tiroler Züchter und die Anzahl der Teststiertöchter.

Teststiertöchterprämie	2013	2014	2015
Anzahl Empfänger	26	28	25
Anzahl Teststiertöchter	38	42	38
Summe Förderungen	€ 5.320	€ 5.880	€ 5.320

Tab. 18: Teststiertöchterprämie in den Jahren 2013 - 2015

### 5.8. Ankaufsbeihilfe für wertvolle Zuchttiere

---

Bei der Ankaufsbeihilfe handelte es sich um Förderungen aus Landesmitteln an einzelne Viehhalter für den Ankauf von Zuchttieren (Rinder, Sauen und Lämmer).

Grundlage der Ankaufsbeihilfe waren Beschlüsse der Landesregierung gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes. Sie enthielten Regelungen insbesondere betreffend die Förderungsziele, die Förderungsvoraussetzungen und die Förderungsabwicklung sowie Art und Höhe der Förderung. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war der Beschluss der Landesregierung vom 30.6.2015 in Geltung.

Förderungsziele	<p>Mit der Ankaufsbeihilfe sollten insbesondere folgende Ziele erreicht werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Unterstützung der Betriebe im Berggebiet bei der Verbesserung ihrer Zuchtviehbestände,</li><li>• die Anpassung der Viehbestände an die Zuchtziele und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit der Tiere und einer ökologisch verträglichen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung,</li><li>• die Erhaltung der genetischen Vielfalt,</li><li>• die Schaffung eines Anreizes für die landwirtschaftlichen Betriebe, den Wert ihrer Zuchtrinderbestände zu verbessern,</li><li>• die Erhaltung eines Mindestproduktionsumfanges im Bereich der Schweinehaltung in Tirol sowie</li><li>• der Aufbau qualitativ hochwertiger Schafbestände für eine qualitativ hochwertige Lammfleischproduktion.</li></ul>
Förderungs- voraussetzungen	<p>Als Förderungswerber kamen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebsstandort in Tirol bewirtschaften, in Betracht. Der Förderungswerber musste Mitglied einer zugelassenen Zuchtorganisation oder Teilnehmer an einem Qualitätsproduktionsprogrammes sein. Die angekauften Zucht-tiere mussten in einem Zuchtbuch einer Zuchtorganisation eingetragen sein oder die Mindestqualitätserfordernisse für die Teilnahme an Qualitätsproduktionsprogrammen erfüllen. In der Regel war auch eine Mindesthaltungsdauer der angekauften Zuchttiere vorgesehen.</p>
Art und Höhe der Förderung	<p>Die Ankaufsbeihilfe wurde als Zuschuss zum Ankaufspreis bestimmter Tiere als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor<sup>12</sup> gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Landwirt<sup>13</sup> gewährten De-minimis-Beihilfen durfte in einem Zeitraum von drei Jahren € 15.000 nicht übersteigen.</p> <p>Entsprechend der Richtlinie konnte der Zuschuss maximal 50 % des bezahlten Ankaufspreises betragen und innerhalb der Förderobergrenze nach Viehgattungen und Kategorien unterschiedlich festgelegt werden.</p>

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

<sup>13</sup> Die EU-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

## Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Im Prüfzeitraum standen drei (in Abstimmung mit der LK-Tirol festgelegte) Detailbestimmungen für Rinder, Sauen und Lämmer in Geltung. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die wesentlichsten Regelungen.

Detailbestimmungen	Rinder	Sauen	Lämmer
<b>Förderungswerber</b>	Mitglied einer zugelassenen Zuchtorganisation oder Teilnehmer/in an einem Qualitätsproduktionsprogramm	Mitglied einer zugelassenen Zuchtorganisation oder bei der Erzeugergemeinschaft „Tiroler Qualitätsferkel“ sowie beim Tiroler Tiergesundheitsdienst	Mitglied des Tiroler Schafzuchtverbandes sowie Teilnehmer/in an einem Programm zur Erzeugung von Tiroler Qualitätslämmern.
<b>Zuchtbuch</b>	angekaufte Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch eingetragen sein		
<b>Haltedauer/Produktion</b>	Haltedauer min. 1 Jahr		Produktion min. 2 Jahre
<b>Ankauf</b>	Absatzveranstaltung in Tirol (ausg.: Pinzgauer)		Absatzveranstaltung in Tirol
<b>Höhe der Förderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stiere: 15 % des Preises - max. € 400 (ab einem Preis von € 1.700)</li> <li>• Kühe und Kalbinnen: 20 % des Preises - max. € 300 (ab einem Preis von € 1.200)</li> </ul>	50 % des Preises (max. € 70 bei trächtigen Tieren; sonst max. € 50)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widder max. € 200 (ab einem Preis von € 400)</li> <li>• Mutterschafe max. € 50 (ab einem Preis von € 120)</li> </ul>
<b>De-minimis-Bestimmung</b>	seit 30.6.2015: In drei Steuerjahren max. € 15.000 (zuvor: max. € 7.500)		

Tab. 19: Überblick über die Ankaufsbeihilfen für Rinder, Sauen und Lämmer

### Förderungsabwicklung

Mit der Abwicklung der Ankaufsbeihilfe war die Abt. AWG gemeinsam mit der LK-Tirol betraut.

Der Antrag des Förderungswerbers war innerhalb von 14 Tagen nach Ankauf bei der LK-Tirol unter Verwendung von Formblättern einzubringen. Der Förderungswerber hatte neben der Vorlage der erforderlichen Belege die Einhaltung der gemäß De-minimis-Regelung zulässigen Gesamtförderobergrenze zu bestätigen.

Die LK-Tirol übermittelte der Abt. AGW halbjährlich eine Abrechnung über die Ankaufsbeihilfen. Die Abrechnung beinhaltete eine Zusammenstellung der förderbaren Ankäufe gegliedert nach Tierkategorien bzw. Rasse und enthielt folgende Informationen:

- Name, Anschrift und Bankverbindung des Förderungswerbers,
- Anzahl, Identifikationsnummer und Preise der angekauften Tiere sowie
- Höhe der (von der LK-Tirol errechneten) Beihilfe.

Auszahlung der  
Ankaufsbeihilfen

Entsprechend den Anträgen der LK-Tirol überwies die Abt. AGW den einzelnen Landwirten die Ankaufsbeihilfen (durchschnittlich innerhalb von neun Tagen).

Die LK-Tirol meldete in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt rund 4.300 förderungswürdige Tierkäufe durch rund 1.800 landwirtschaftliche Betriebe an das Land Tirol. Die Käufe und daraus resultierenden Ankaufsbeihilfen verteilten sich folgendermaßen auf die verschiedenen Zuchttiere:

Ankaufsbeihilfe	2013		2014		2015		2013 - 2015	
	Anzahl	Beihilfe	Anzahl	Beihilfe	Anzahl	Beihilfe	Anzahl	Beihilfe
<b>Kühe u. Kalbinnen</b>	929	275.379	1.136	335.286	1.055	313.441	<b>3.120</b>	<b>924.106</b>
<b>Stiere</b>	79	25.731	91	29.872	84	28.659	<b>254</b>	<b>84.262</b>
<b>Sauen</b>	76	3.980	85	4.680	82	4.500	<b>243</b>	<b>13.160</b>
<b>Lämmer</b>	210	20.655	200	20.280	253	26.860	<b>663</b>	<b>67.795</b>
<b>Noriker</b>	2	6.964	2	4.977	1	5.000	<b>5</b>	<b>16.941</b>
<b>Summe</b>	<b>1.296</b>	<b>332.709</b>	<b>1.514</b>	<b>395.095</b>	<b>1.475</b>	<b>378.460</b>	<b>4.285</b>	<b>1.106.264</b>

Tab. 20: Ankaufsbeihilfen in den Jahren 2013 - 2015 (Beihilfen in €)

Der LRH prüfte die Einhaltung der Richtlinie und der dazugehörigen Detailbestimmungen anhand der von der LK-Tirol übermittelten Abrechnungen.

Der LRH stellt bei den geleisteten Ankaufsbeihilfen keine Überschreitung der in der Richtlinie festgelegten Obergrenze von max. 50 % des Ankaufspreises fest. Auch die maximalen Förderbeträge entsprechend den Detailbestimmungen sowie die De-minimis-Bestimmung (keine Förderung einzelner Landwirte über € 15.000) wurden eingehalten.

Im Durchschnitt betrug die Ankaufsbeihilfe in den Jahren 2013 bis 2015 bei Käufen von

- Stieren 13 %,
- Rinder und Sauen 16 %,
- Lämmern 21 % und bei
- Norikerpferden 50 %.

## **Förderungen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung**

---

Rücküberweisungen	Vor allem auf Grund der Nichteinhaltung von Haltefristen, welche die LK-Tirol im Rahmen ihrer Kontrollen der Förderungsabwicklung feststellte, kam es zu Rücküberweisungen der Beihilfe an das Land Tirol. In den Jahren 2013 bis 2015 betragen die Rücküberweisungen insgesamt rund € 11.000.
Ankaufsbeihilfe für Noriker Pferde	<p>Die oben angeführte Tabelle enthält auch die Förderungen für den Ankauf von Norikerpferden. Für diese Ankaufsbeihilfe gab es allerdings keine generell formulierte Detailbestimmung. Grundlage der Ankaufsbeihilfe war die jährliche „politische Zusage“ an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband für eine „außerordentliche Ankaufsbeihilfe für einen, in Ausnahmefällen maximal zwei Zuchthengsten pro Jahr“. Die Ankaufsbeihilfe war mit 50 % des Ankaufpreises und maximal € 5.000 pro Hengst begrenzt.</p> <p>Die Förderungsabwicklung erfolgte ebenso wie die Fördermaßnahme „Ankaufsbeihilfen für wertvolle Zuchttiere“ über die LK-Tirol. Förderungsempfänger war der Tiroler Noriker Pferdezuchtverband.</p>
Veröffentlichung	Da der Großteil der Ankaufsbeihilfen für die einzelnen Landwirte unter dem Betrag von € 2.000 lag, enthielt der Förderbericht „Ankaufhilfen von wertvollen Zuchttieren“ diese Förderungen als Gesamtbetrag ohne personenbezogene Informationen. Bei Ankaufförderungen über € 2.000 veröffentlichte die Abt. AGW den Förderungsempfänger. Die Ankaufbeihilfen für Norikerpferde wurden in den Jahren 2013 und 2014 mit dem Empfänger „Tiroler Noriker Pferdezuchtverband“ veröffentlicht, im Jahr 2015 schien irrtümlich der Obmann des Verbandes als Empfänger der Förderung auf.

### **5.9. Messeförderungen**

---

	Um den Absatz von Tiroler Zuchtvieh im Ausland zu sichern, gewährte das Land Tirol Förderungen in Zusammenhang mit der Präsentation von Tiroler Zuchtvieh auf ausländischen Messen (idR in Italien). Gefördert wurden Viehhandelsfirmen, die die Organisation und Betreuung von Messeständen sowie die Betreuung von Zuchttieren übernahmen.
Grundlage	<p>Die Fördermaßnahme war nicht in einer Richtlinie der Landesregierung geregelt. Die Abwicklung erfolgte unter Bezugnahme auf die SRL-nationale Mittel (Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung).</p> <p>Im Rahmen der „politischen Zusage“ legte das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied die jährliche Gesamthöhe der für diese Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Landesmittel mit € 87.000 fest.</p>

Eine sachliche Begründung für die Festsetzung und Fortschreibung dieses Betrages war in den Verwaltungsakten nicht dokumentiert. Es erfolgten seitens des Landes keine weiteren (dokumentierten) Vorgaben hinsichtlich der Verteilung der Fördersumme an die unterschiedlichen Viehhandelsfirmen.

Förderungs-  
empfänger

Die folgende Tabelle zeigt, dass die jährlich zur Verfügung gestellten Landesmittel ausgeschöpft wurden, und gibt einen Überblick über die Empfänger der Messeförderungen in den Jahren 2013 bis 2015.

<b>Auslandsmessen</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Tiroler Vieh Marketing eGen	41.760	48.720	45.240
Schwaninger Viehexport GmbH	31.320	31.320	38.280
Raiffeisengenossenschaft Osttirol	3.480	3.480	3.480
Sonstige	10.440	3.480	-
<b>Summe</b>	<b>87.000</b>	<b>87.000</b>	<b>87.000</b>

Tab. 21: Förderungen von Messen im Ausland in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

Förderungs-  
abwicklung

In die Abwicklung der Förderungen war die LK-Tirol maßgeblich mit-eingebunden. So erfolgte die Auszahlung der Förderung durch die Abt. AGW halbjährlich auf Grund der Antragstellung durch die LK-Tirol. Die Anträge enthielten jeweils pro Viehhandelsunternehmen eine Aufstellung von Messen, an denen diese teilgenommen hatten, sowie die sich daraus errechneten Förderbeträge. Dazu hat die LK-Tirol pro Messe einen fixen Pauschalbetrag iHv € 3.480 in Ansatz gebracht. Das Land Tirol hat in der Folge diese beantragten Beträge an die Viehhandelsfirmen überwiesen, eine Vorlage von Verwendungsnachweisen in Form von Rechnungs- oder Zahlungsbelegen erfolgte nicht.

Der Förderungsantrag für das 1. Halbjahr 2014 beinhaltete als zusätzliche Informationen Teilnahmebestätigungen der jeweiligen Messeleitung sowie eine Auflistung der ausgestellten Tiere, das Ankaufsdatum und den Ankaufspreis durch das Viehhandelsunternehmen.

Entscheidung über  
Förderungen

Nicht dokumentiert waren die Kriterien für die Entscheidung der LK-Tirol (Tierzuchtdirektion) darüber, welche Viehhandelsunternehmen für wie viele Messen gefördert wurden, sowie eine nachvollziehbare Grundlage für die Festsetzung des Förderbetrages von € 3.480 pro Messe.

Über Nachfrage des LRH hat die Abt. AGW zur Förderungsabwicklung folgende Informationen gegeben: Die beteiligten Viehhandelsunternehmen beschickten mehrere Messen im Ausland, die Aufteilung der Förderungen auf die einzelnen Viehhandelsunternehmen

habe sich nach den tatsächlichen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen gerichtet.

**Höhe der Förderung** Zur Höhe der Förderung verwies die Abt. AGW auf eine „Grundkalkulation“ der Tierzucht-Abteilung der LK-Tirol vom Frühjahr 2017, wonach sich die Kosten einer Messe auf € 30.000 beliefen. Häufig werde eine Messe mit zwei Messepartien zu je zwölf Stück Vieh beschickt. Daraus errechne sich ein Kostenbetrag von € 1.250 pro Stück Vieh. Gefördert werde allerdings nur eine Partie. Pro Stück Vieh sei eine Förderung von € 290 vorgesehen, somit ergebe sich pro Messe eine Förderobergrenze von € 3.480 (= € 290 mal 12).

Als Nachweis tatsächlicher Kosten befanden sich im Förderakt lediglich zwei Abrechnungen von Messen aus dem Jahr 2010 und 2011, aus denen sich ein Kostenbetrag von € 940 sowie € 1.200 pro Stück Vieh ergab.

Insgesamt ging die Abt. AGW davon aus, dass die tatsächliche Förderquote unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der SRL-nationale Mittel jedenfalls weit unter der zulässigen Höchstgrenze von 70 % der förderbaren Kosten lag. Daher erübrigten sich weitere Prüfungshandlungen seitens des Landes Tirol.

Die Fördermaßnahme „Messeförderungen“ wurde zuletzt im Jahr 2015 ausbezahlt, für 2016 und 2017 ist diese Förderung nicht mehr vorgesehen.

Der LRH stellt dazu fest: Wie sich aus der Darstellung der Förderungsabwicklung ergab, waren die Entscheidungen über die Gewährung der Förderungen nicht nachvollziehbar begründet. Dies betraf

- die Festlegung der Gesamtfördersumme von € 87.000,
- die Festlegung des Förderbetrages von € 290 pro Stück Vieh sowie
- die Entscheidung über die Zuerkennung der konkreten Förderbeträge an die einzelnen Viehhandelsunternehmen.

**Anregung** Der LRH regt an, im Fall einer zukünftigen Gewährung von Messeförderungen die gesetzlich vorgesehene Richtlinie zu erlassen. Insbesondere sollte sich die Festlegung der Förderhöhe an den tatsächlichen (durchschnittlichen) Kosten orientieren und nachvollziehbar dokumentiert werden.

**personelle Verflechtung** Der größte Förderungsempfänger war das Viehhandelsunternehmen TVM, das sich zu 95 % im Eigentum der Tiroler Tierzuchtverbände befand. Die restlichen Anteile hielt die LK-Tirol. Die LK-Tirol sowie die TVM hatten ihren Sitz im selben Gebäude. Der stellvertretende Obmann der TVM war gleichzeitig der Tierzuchtdirektor der LK-Tirol.

Der Tierzuchtdirektor unterzeichnete die Förderungsanträge, welche die konkreten Förderbeträge für die einzelnen Viehhandelsunternehmen enthielten. Die Auszahlung der Fördermittel durch das Land Tirol entsprach in weiterer Folge jeweils den Förderungsanträgen. Der Tierzuchtdirektor der LK-Tirol traf somit de facto die Entscheidung über die Zuteilung der Förderungen an die einzelnen Viehhandelsunternehmen.

Damit lag eine personelle Verflechtung von Förderungsgeber und Förderungsnehmer vor.

Anregung

Aus Sicht des LRH sind gleichzeitige Förderungsgeberfunktionen und beim Förderungsnehmer ausgeübte organschaftliche Funktionen unvereinbar, da Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Der LRH regt daher an, im Fall einer zukünftigen Gewährung von Messförderungen eine Entflechtung dieser Funktionen vorzunehmen.

## **6. Förderungen der Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung**

---

Die Förderungen für Maßnahmen zur „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ nach der SRL-nationale Mittel umfasste Förderungen an diverse Tiroler Tierzuchtverbände sowie die Tiroler Vieh Marketing eGen.

<b>Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Haflinger Pferdezuchtverband Tirol	6.667	10.400	111.344
Tiroler Noriker Pferdezuchtverband	-	10.100	-
Verein der Warmblutpferdezüchter des Landes Tirol	5.000	-	-
Tiroler Schafzuchtverband	7.500	12.320	30.200
Tiroler Ziegenzuchtverband	-	-	6.600
Tiroler Vieh Marketing eGen	57.293	57.408	108.220
Tiroler Grauviehzuchtverband	10.000	18.019	16.650
Rinderzucht Tirol	-	4.620	9.000
<b>Summe</b>	<b>86.460</b>	<b>112.867</b>	<b>282.014</b>

Tab. 22: Förderungen für „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ in den Jahren 2013 - 2015 (Beträge in €)

## **Förderungen der Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung**

---

Entwicklung	<p>In den Jahren 2013 und 2014 handelte es sich bei den Förderungen des Landes Tirol überwiegend um den im Rahmen der Kofinanzierung (Bund - Land Tirol) notwendigen Landesanteil.</p> <p>Im Jahr 2015 standen für die betreffenden Projekte (mit Ausnahme der Förderung an den HPT für die Durchführung der Weltausstellung) keine von Bund und Land Tirol kofinanzierten Förderungen zur Verfügung. In der Folge „kompensierte“ das Land Tirol die fehlenden Bundesmittel und förderte diese Maßnahmen ausschließlich aus Landesmitteln.</p>
Förderungen 2013 und 2014	<p>Die Abwicklung der kofinanzierten Förderungen in den Jahren 2013 und 2014 erfolgte über die LK-Tirol, welche die Förderkonformität der Ansuchen bestätigte und die Förderungen bewilligte. Die Abt. AGW überwies den von der LK-Tirol berechneten und angeforderten Förderbetrag des Landes direkt an die Förderungsempfänger.</p>
TOP-UP-Förderungen	<p>Nur in einzelnen Fällen erfolgten TOP-UP-Förderungen (ergänzende Landesförderungen über dem Mindestanteil, der zur Auslösung der Bundesmittel notwendig wäre) oder reine Landesförderungen ohne Beteiligung des Bundes.</p> <p>Die TVM erhielt TOP-UP-Förderungen für Maßnahmen zur „Schaffung effizienter Vermarktungswege für Kleinerzeuger“. Sie beliefen sich auf insgesamt rund € 53.000 (€ 29.560 im Jahr 2013 und € 23.120 im Jahr 2014) und somit rund 46 % der gesamten Landesmittel. Eine Begründung für die Gewährung dieser TOP-UPs war im Förderakt nicht dokumentiert.</p>
Kritik - kein Bezug zu den Leitlinien	<p>Der LRH kritisiert, dass bei der Gewährung dieser TOP-UP-Förderungen keine Bezugnahme auf die in den Leitlinien (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1.12.2009) festgelegten Bemessungskriterien erfolgte.</p> <p>Hinsichtlich der Förderung für das Jahr 2013 hat das BMLFUW im Zuge der Prüfung der Verwendungsnachweise die eingereichten Kosten nicht zur Gänze anerkannt. Daraus folgte eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote und somit ein Rückforderungsbetrag iHv € 3.000. Die TVM hat im Jahr 2015 diesen Betrag dem Land Tirol rückerstattet.</p>
ausschließliche Landesförderungen	<p>Die ausschließlichen Landesförderungen wurden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Jahr 2013 an den Verein der Warmblutpferdezüchter des Landes Tirol für die Landesausstellung iHv € 5.000 sowie</li><li>• im Jahr 2014 an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband für die Durchführung der Bundes-Jungstutenschau iHv € 10.100 geleistet.</li></ul>

Förderung an den Verein der Warmblutpferdezüchter

Die Förderung der „Landesausstellung 40 Jahre Warmblutpferdezüchter in Tirol“ erfolgte als reine Landesförderung, da lt. LK-Tirol zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bundesmittel bereits zugeteilt waren. Grundlage für die Förderung war eine Zusage durch das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied über eine Förderung iHv € 5.000 (bei angerechneten Projektkosten von € 11.000), die Auszahlung erfolgte nach Übermittlung des Verwendungsnachweises durch die LK-Tirol. Die Förderquote betrug somit rund 45 %.

Förderung an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband

Der Förderung an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband lag eine Gesprächsnotiz über eine „im Auftrag des für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Regierungsmitglieds“ durchgeführte Besprechung zwischen Obmann und Geschäftsführer des Tiroler Noriker Pferdezuchtverbandes, dem Tierzuchtdirektor der LK-Tirol sowie dem Vorstand der Gruppe Agrar im Amt der Tiroler Landesregierung zugrunde.

Der Tiroler Noriker Pferdezuchtverband teilte mit, dass für die Bundes-Jungstutenschau 2014 in Ebbs dem österreichweit tätigen Verein „Arbeitsgemeinschaft der Norikerpferdezüchter Österreichs“ (kurz „ARGE-Noriker“) eine von Bund und Ländern kofinanzierte Förderung iHv € 10.500 zugesagt worden sei. Die förderbaren Kosten beliefen sich auf € 25.900. Als Veranstalter trete allerdings der Tiroler Norikerzuchtverband auf, von der ARGE-Noriker werde der Förderungsantrag lediglich „durchgereicht“. Der Tiroler Norikerzuchtverband müsse nun € 15.000 aus Eigenmitteln aufbringen und ersuche daher um eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln.

Im Rahmen der angeführten Besprechung hat der Vorstand der Gruppe Agrar im Amt der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Noriker Pferdezuchtverband eine Landesförderung iHv maximal € 10.100 zugesagt. Dieser Betrag kam im Dezember 2014 zur Auszahlung. Die maximale Förderquote war damit fast zur Gänze ausgeschöpft.

<b>Bundes-Jungstutenschau</b>	<b>Betrag</b>
förderbare Kosten	25.900
<b>maximaler Förderbetrag (80% Förderquote)</b>	<b>20.720</b>
<b>geleistete Förderungen:</b>	
Förderung an ARGE Noriker	10.500
Förderung an Tiroler Noriker Pferdezuchtverband	10.100
<b>Summe Förderungen</b>	<b>20.600</b>

Tab. 23: Förderungen der Noriker Jungstutenschau 2014 (Beträge in €)

	<p>Entsprechend der Festlegungen im Rahmen der angeführten Besprechung erfolgte die Kontrolle der Abrechnungsbelege im Zuge der kofinanzierten Förderung und somit durch das BMLFUW. Diese Kontrolle der Verwendungsnachweise betraf somit den Förderungswerber ARGE Noriker.</p>
Kritik - Verwendungsnachweis	<p>Bei der Gewährung der Landesförderung an den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband handelte es sich um einen neuen Förderfall, für den seitens des Landes Tirol ein entsprechender Verwendungsnachweis einzufordern gewesen wäre.</p>
Förderung an HPT für Weltausstellung	<p>Im Jahr 2015 erhielt der HPT für die Ausrichtung der Weltausstellung in Ebbs Förderungen aus Bundes- und Landesmitteln.</p> <p>Die dafür gewährten Landesförderungen beliefen sich auf insgesamt € 96.400. Sie umfassten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Betrag von € 46.400 im Rahmen der Kofinanzierung nach der SRL-nationale Mittel plus</li><li>• den Betrag von € 50.000 als zusätzliche Landesmittel.</li></ul> <p>Auf der Grundlage der SRL-nationalen Mittel (Fördermaßnahme „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“) bewilligte das BMLFUW eine Bundesförderung iHv € 87.000. Von den beteiligten Bundesländern war ein Betrag von € 58.000 (2/3 des Bundeszuschusses) zu leisten, der Anteil des Landes Tirol betrug dabei € 46.400. Die kofinanzierten Förderungen beliefen sich somit in Summe auf € 145.000.</p> <p>Im Rahmen der politischen Zusage waren dem HPT für die Weltausstellung zusätzliche Landesmittel iHv € 50.000 zugesagt. Nach Übermittlung einer Kostenaufstellung für die Weltausstellung durch die LK-Tirol überwies die Abt. AGW diesen Betrag an den HPT.</p> <p>Der HPT legte dem BMLFUW Rechnungen mit förderbaren Kosten iHv € 258.000 vor. In Folge der maximalen Förderintensität von 80 % errechnete sich ein maximaler Förderbetrag von € 206.400. Die maximale Förderintensität war somit nicht überschritten.</p>
Förderungen 2015	<p>Die sonstigen Förderungen der „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ im Jahr 2015 wurden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Die LK-Tirol fungierte als Förderungsabwicklungsstelle. Sie beurteilte die Förderungsanträge, erstellte die Bewilligungsschreiben an die Förderungswerber mit Bekanntgabe der maximal anrechenbaren Kosten und der Höhe der Förderung und kontrollierte die Verwendungsnachweise.</p>

Die Höhe der einzelnen Förderung wurde lt. Auskunft der Abt. AGW „grundsätzlich einvernehmlich mit der LK-Tirol festgelegt. In Einzelfällen blieb es der Abt. AGW überlassen Fördermittel zwischen unterschiedlichen Projekten aufzuteilen.“ Als schriftliche Grundlage war in den Verwaltungsakten lediglich eine Aufstellung der Förderungsempfänger und der festgelegten Förderbeträge dokumentiert.

Laut dieser Aufstellung betrugen die maximal anrechenbaren Kosten für die unterschiedlichen Maßnahmen in Summe € 405.000, die „Bereitgestellten Landesfördermittel“ hierfür € 123.400. Die Landesförderung belief sich somit auf durchschnittlich 30 % (zwischen 17 % und 44 %) der voraussichtlichen Kosten.

Die Aufstellung enthielt auch eine kurze Bezeichnung des jeweiligen geförderten Vorhabens - z.B. „Ladies Night“ des Vereins Rinderzucht Tirol, „Entwicklung und Vermarktung von Qualitäts- und Markenprodukten, Maßnahmen zur Qualitätssicherung - Tiroler Grauvieh Almochs“ des TGV. Eine Darlegung der konkreten Projekte und der damit angestrebten Zielsetzungen fehlte.

Kritik - fehlende  
Dokumentationen

Der LRH kritisiert, dass die in den Verwaltungsakten weder eine Begründung für die Festlegung der konkreten Förderbeträge noch eine konkrete Beschreibung der geförderten Vorhaben nachvollziehbar dokumentiert war.

Förderquoten

Die nach Durchführung der geförderten Vorhaben als anrechenbar beurteilten Kosten waren in den meisten Förderfällen niedriger als die ursprünglich geplanten („voraussichtlichen“) Kosten. In zwei Förderfällen wurden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Insgesamt errechnete sich somit eine Förderquote von durchschnittlich 55 %. Die höchste Förderquote ergab sich bei einem Projekt des HPT („Markterschließung Haflinger“) mit 80 %. Die maximal zulässige Förderquote von 80 % war bei keiner Förderung überschritten.

Erweiterungsanträge

Im Jahr 2015 kam es zu einer Erhöhung der ursprünglich zugesagten Landesmittel für Fördermaßnahmen des Tiroler Schafzuchtverbandes sowie der TVM. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung genehmigte die Erhöhungen mit dem Hinweis auf die fehlenden Bundesmittel im Jahr 2015.

Der Tiroler Schafzuchtverband erhielt die Förderung für die Maßnahme „Aufbau Markenprogramm für Lamm- und Kitzfleisch und Beratungsschwerpunkt Wolle“ (ursprünglich zugesagter Förderbetrag € 15.200, zusätzlicher Förderbetrag € 15.000). Laut LK-Tirol betrugen die anerkannten Kosten für diese Maßnahme rund € 43.000, wodurch sich bei einer Gesamtförderung iHv € 30.200 eine Förderquote von rund 70 % ergab.

## **Erlassung einer Richtlinie für die Förderungen aus Landesmitteln**

---

Die TVM wurde für die Maßnahmen „Ferkelproduktion und Vermarktung“ (Förderbetrag € 13.180) sowie „Schaffung effizienter Vermarktungswege für Kleinerzeuger“ gefördert (ursprünglich zugesagter Förderbetrag € 47.520, spätere Verdoppelung dieses Betrages). Laut LK-Tirol betragen die anerkannten Kosten für die letztgenannte Maßnahme rund € 143.500, wodurch sich bei einer Gesamtförderung iHv € 95.040 eine Förderquote von rund 66 % ergab.

### Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der „reinen Landesförderungen“ erfolgte in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils im Förderbericht „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ der Abt. AGW.

## **7. Erlassung einer Richtlinie für die Förderungen aus Landesmitteln**

---

Der LRH stellte in der gegenständlichen Prüfung fest, dass die Tiroler Landesregierung für Fördermaßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wurden, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien nicht erlassen hat. Die Durchführung dieser Förderungen erfolgte lediglich unter Bezugnahme auf Bestimmungen der Bundesrichtlinie SRL-nationale Mittel.

### Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln zu erlassen. Nach Ansicht des LRH sollten dabei folgende Aspekte beachtet werden:

Die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Leitlinien für die Gewährung von ergänzenden Landesförderung (TOP-UPs) enthielten mehrere Bemessungskriterien für die Entscheidung über die Fördermittel. Ein entsprechender Kriterienkatalog sollte auch für die Gewährung von ausschließlichen Landesförderungen festgelegt werden.

Die Richtlinie sollte als Förderungsvoraussetzung vorsehen, dass eine nachvollziehbare Begründung der Förderentscheidung vorliegt und diese auch dokumentiert wird. Damit soll anstelle der Förderpraxis des bloßen „Fortschreibens“ bisheriger Förderungen eine transparente Förderentscheidung gewährleistet werden.

Weiters sollte die Richtlinie Förderungsziele und Indikatoren zur Evaluierung der Zielerreichung festlegen. Zwischen der Begründung der Förderentscheidung und der Evaluierung der Fördermaßnahme muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Zur Empfehlung, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln zu erlassen, darf festgestellt werden, dass es zwar in der Vergangenheit keine eigenen Landesrichtlinien gab, jedoch die Bundesrichtlinie für nationale Förderungen angewandt und auch eingehalten wurde.*

*Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage des Bundes (die aktuelle Bundesrichtlinie sieht als Förderwerber nur mehr länderübergreifende Zentralverbände und -organisationen vor) wurde zwischenzeitlich eine Landesrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus Landesmitteln erstellt und der Kommission in Brüssel zur Notifizierung vorgelegt. Diese Richtlinie wird unmittelbar nach positiver Rückmeldung der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.*

## **8. Schlussbemerkungen**

---

Prüfungs-  
schwerpunkt und  
Prüfungsvolumen

Der vorliegende Prüfbericht befasst sich schwerpunktmäßig mit den von der Abt. AGW im Amt der Landesregierung abgewickelten Förderungen für die Tierzucht, die ausschließlich durch das Land Tirol finanziert wurden. Diese umfassten die Förderung der Verbandstätigkeit von Tiroler Tierzuchtverbänden sowie direkte Förderungen einzelner Züchter (Landwirte).

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2015 ergab sich ein Prüfungsvolumen von rund 6,2 Mio. € (pro Jahr 2,1 Mio. €).

rechtliche  
Grundlagen

Der LRH stellte fest, dass die Tiroler Landesregierung für maßgebliche Fördermaßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wurden, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien nicht erlassen hat. Lediglich die Fördermaßnahme „Ankaufsbeihilfen“ war in Beschlüssen der Landesregierung geregelt.

Die Abwicklung der Förderungen erfolgte ohne explizite Rechtsgrundlage im Wesentlichen „in Anwendung“ der Bestimmungen der Bundesrichtlinie SRL-nationale Mittel über die (vom Bund und den Ländern kofinanzierten) Förderungen für Maßnahmen

- zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Zucht) sowie
- zur Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.

Der LRH empfahl daher, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln zu erlassen. Diese sollten folgende Aspekte enthalten:

- Bemessungskriterien für die Entscheidung über die Fördermittel - in Anlehnung an die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Leitlinien für die Gewährung von ergänzenden Landesförderungen (TOP-UPs),
- als Förderungsvoraussetzung das Vorliegen einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung der Förderentscheidung sowie
- die Festlegung von Förderungszielen einschließlich der Indikatoren zur Evaluierung der Zielerreichung.

Förderungs-  
abwicklung

Die Abwicklung der berichtsgegenständlichen Förderungen war durch eine maßgebliche Einbindung der LK-Tirol charakterisiert. Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung generell die LK-Tirol mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz betraut.

Neben dieser generellen Übertragungs-Verordnung gab es allerdings für die Abwicklung der berichtsgegenständlichen Förderungen aus Landesmitteln kein schriftlich festgelegtes Prozedere und keine klare Aufgabenzuteilung.

De facto hat die LK-Tirol etliche Aufgaben im Rahmen der Förderungsabwicklung erledigt, sie wurde auch als Abwicklungsstelle bezeichnet. In die konkrete Förderungsabwicklung waren zudem seitens des Landes Tirol das jeweils für Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung sowie die Abt. AGW eingebunden. Eine für alle Förderungen einheitliche Vorgangsweise bestand nicht.

„politische Zusage“

Die grundlegende Entscheidung über die Höhe der Förderungen erfolgte jeweils zu Jahresbeginn im Rahmen einer Besprechung zwischen dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung, einem Vertreter der Abt. AGW, dem Tierzuchtdirektor als einem Vertreter der LK-Tirol sowie den Obmännern der Zuchtverbände. Dabei erfolgte vielfach ein bloßes „Fortschreiben“ bisheriger Förderungen.

personelle  
Verflechtungen

Der LRH stellte fest, dass Organe der LK-Tirol (Vorstandsmitglieder) gleichzeitig in leitender Funktion (als Verbandsobmann) in geförderten Verbänden (RZV, TBV) tätig waren. Weiters war ein mit zentralen Aufgaben der Förderungsabwicklung befasster Mitarbeiter der LK-Tirol in leitender Funktion der TVM tätig.

Auf Grund dieser „personellen Verflechtungen“ zwischen Abwicklungsstelle und Förderungsnehmern waren Interessenkollisionen nicht auszuschließen.

Der LRH empfahl daher, dass in Hinkunft das Amt der Tiroler Landesregierung anstelle der LK-Tirol die Abwicklung von Förderungen an die Zuchtverbände sowie die TVM durchführen sollte.

administrative  
Infrastruktur der  
Zuchtverbände

Die administrative Infrastruktur der Zuchtverbände war durch die räumliche Nähe zur LK-Tirol bestimmt. Die Büros der Verbände befanden sich im selben Gebäude wie die LK-Tirol. Eigentümer der Liegenschaft ist der Tiroler Bauernbund.

Die Belegaufstellungen über die Kosten der Verbände enthielten Positionen, wonach die LK-Tirol den Verbänden die Nutzung von Büroflächen (Miete und Betriebskosten) sowie die Nutzung der Infrastruktur der LK-Tirol (EDV-Betreuung, Telefonkosten u.a.) in Rechnung stellte.

Die LK-Tirol stand somit in „Geschäftsbeziehung“ mit den Zuchtverbänden und war gleichzeitig als Förderungsabwicklungsstelle mit der Prüfung der Anrechenbarkeit von Rechnungen aus dieser Geschäftsbeziehung befasst.

Der LRH empfahl, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise, die auf der dargestellten Geschäftsbeziehung zwischen den Zuchtverbänden und der LK-Tirol beruhen, nicht mehr durch die LK-Tirol, sondern durch die Abt. AGW erfolgt.

einzelne Kritikpunkte

In Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungen stellte der LRH folgende Kritikpunkte fest:

Förderungsanträge enthielten keine konkrete Beschreibung der geplanten Vorhaben. Bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen wäre nach Ansicht des LRH zumindest einmalig eine konkrete Darstellung notwendig.

Die Förderungsanträge der Rinderzuchtverbände verwiesen jahrelang auf die Finanzierungskosten der Vermarktungsanlagen sowie rückläufige Bundesförderungen. In den Förderakten fehlten aber Informationen auf welcher Grundlage und in welcher Höhe die Finanzierungskosten der Vermarktungsanlagen durch die beantragten Landesmittel gefördert werden sollten, und welche rückläufigen Bundesförderungen in welcher Höhe durch Landesmittel ersetzt werden sollten.

Hinsichtlich des Nachweises der förderbaren Personalkosten empfahl der LRH, zukünftig Aufzeichnungen (Tätigkeitsbeschreibungen, Stundenaufzeichnungen) über das Ausmaß der förderrelevanten Tätigkeit der MitarbeiterInnen der Zuchtverbände einzufordern. Damit soll die Überprüfbarkeit der für die geförderten Vorhaben aufgewendeten Personalressourcen sichergestellt werden.

Gemäß der SRL-nationale Mittel hat der Verwendungsnachweis auch einen „Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens“ zu enthalten. Der LRH stellte fest, dass derartige Berichte idR nicht vorlagen. Die von den Zuchtverbänden erstellten Jahresberichte enthielten lediglich Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten des jeweiligen Verbandes, über Qualität von Tieren entsprechend bestimmter Merkmale sowie über landwirtschaftliche Betriebe entsprechend bestimmter Leistungsmerkmale, u.a. Eine Bezugnahme zu erhaltenen Förderungen sowie den damit angestrebten und erreichten Zielen (insbesondere den in der SRL-nationale Mittel für die einzelnen Fördermaßnahmen normierten Förderungszielen) fehlte jedoch.

Der LRH empfahl daher, im Rahmen der Förderkontrolle von den Zuchtverbänden Berichte über den Erfolg der geförderten Vorhaben einzufordern. Durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems der Leistungsdokumentation in den Verbänden und die Festlegung geeigneter Kriterien sollten die Berichte eine Evaluierung der Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Förderungsziele ermöglichen.

Förderungen  
an Rinderzucht-  
verbände

Die Rinderzuchtverbände erhielten im Berichtszeitraum 2013 bis 2015 jährlich Landesförderungen iHv durchschnittlich rund 1,1 Mio. €. Bei diesen Förderungen handelte es sich um

- Verbandsförderungen (rund 1,0 Mio. €),
- Förderungen für Drittlandexporte (rund € 120.000) sowie
- Förderungen für Marketingmaßnahmen (rund € 20.000).

Förderungen an den  
Haflinger Pferde-  
zuchtverband Tirol

Die drei traditionellen Tiroler Pferdezuchtverbände Haflinger, Noriker und Warmblut erhielten in den Jahren 2013 bis 2015 Landesförderungen iHv insgesamt € 1.090.000. Sie betrafen zu einem überwiegenden Anteil (rund 92 %) den HPT.

Der HPT war letztmalig im Jahr 2010 Gegenstand einer Prüfung des LRH. Auf politischer Ebene war diese Prüfung des LRH Anlass für die EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 18.11.2010, mit der die Landesregierung aufgefordert wurde, den HPT zu beauftragen, ein zukunftsweisendes Konzept für die Haflingerzucht in Tirol vorzulegen.

Im November 2011 hat das damals für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied ein knapp zweiseitiges „Zukunftskonzept“ einer Unternehmensberatung für Pferdewirtschaft vorgelegt. Die wesentliche Aussage des Konzepts war, dass durch Konzentration auf die Kernaufgaben der Pferdebestand am Fohlenhof Ebbs reduziert und der Personalstand von 11,5 auf 7,5 Personen gesenkt werden könne. Mit den angeführten Maßnahmen werde eine Stabilisierung kostenseitig erreicht und würden die Voraussetzungen für eine ausgeglichene Gebarung in der Zukunft geschaffen.

Das Gesamthonorar für die Unternehmensberatung (iHv € 17.400) wurde zunächst von der LK-Tirol beglichen und vom Land Tirol der LK-Tirol erstattet. Der LRH kritisierte die Übernahme der Kosten durch das Land Tirol für dieses Konzept, mit dessen Erstellung gemäß der EntschlieÙung des Tiroler Landtages der HPT zu beauftragen war.

Trotz Vorlage des Zukunftskonzepts hat das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Regierungsmitglied auch für die Jahre 2013 bis 2015 Landesförderungen in derselben Höhe zugesagt wie in den Jahren 2011 und 2012 (jeweils maximal € 300.000). Der LRH kritisierte die Fortschreibung der dem HPT gewährten Förderungen.

Die lt. Zukunftskonzept vorgesehene Reduktion des Personalstandes wurde lt. Verwendungsnachweisen nicht realisiert. Weiters war aus den Förderakten nicht ersichtlich, ob die geforderte „klare und nachvollziehbare Organisationsstruktur zwischen dem Zucht- und dem Gestütsbetrieb“ umgesetzt wurde.

Der LRH empfahl, seitens des Landes die Umsetzung des Zukunftskonzepts für den HPT und das Erreichen der geplanten Ziele zu evaluieren und diese Ergebnisse zu dokumentieren. Eine bloÙe Fortsetzung der bisherigen Förderungspraxis ohne Berücksichtigung des Zukunftskonzepts ist nach Ansicht des LRH nicht gerechtfertigt.

## Schlussbemerkungen

---

Förderungen an „kleine“ Tierzuchtverbände	<p>In den Jahren 2013 bis 2015 förderte das Land Tirol auch die Verbandstätigkeit der folgenden Tierzuchtverbände mit insgesamt rund € 70.000 jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Raiffeisengenossenschaft Osttirol,</li><li>• Pinzgauer Rinderzuchtverband Tirol,</li><li>• Tiroler Noriker Pferdezuchtverband,</li><li>• Verein Warmblutzüchter Tirol,</li><li>• Tiroler Schafzuchtverband sowie</li><li>• Tiroler Ziegenzuchtverband.</li></ul>
weitere Förderungen	<p>Weitere Fördermaßnahmen umfassten die Zuchtstutenförderung und die Hengsthalteprämie an den HPT und den Tiroler Noriker Pferdezuchtverband iHv insgesamt rund € 40.000 jährlich.</p>
Förderungen an Viehhalter/Züchter	<p>Bei der Ankaufsbeihilfe handelte es sich um Förderungen aus Landesmitteln an einzelne Viehhalter für den Ankauf von Zuchttieren (Rinder, Sauen und Lämmer). Diese Förderungen beliefen sich auf jährlich € 370.000, rund 90 % davon betrafen den Ankauf von Rindern. Die Tiroler Züchter der Pinzgauerrasse erhielten so genannte Teststiertöchterprämien iHv insgesamt € 5.000 jährlich.</p>
Messeförderungen	<p>Mit den Messeförderungen iHv jährlich insgesamt € 87.000 wurden Viehhandelsfirmen, die die Organisation und Betreuung von Messeständen sowie die Betreuung von Zuchttieren auf ausländischen Messen übernahmen, gefördert. Diese Förderung wurde zuletzt im Jahr 2015 ausbezahlt, für 2016 und 2017 ist sie nicht mehr vorgesehen.</p>
Förderungen für „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“	<p>Neben den Förderungen zur „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Zucht)“ erhielten diverse Tiroler Tierzuchtverbände sowie die TVM auch Förderungen für Maßnahmen zur „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ nach der SRL-nationale Mittel.</p> <p>In den Jahren 2013 und 2014 handelte es sich bei den Förderungen des Landes Tirol überwiegend um den im Rahmen der Kofinanzierung (Bund - Land Tirol) notwendigen Landesanteil.</p> <p>Im Jahr 2015 standen für die betreffenden Projekte idR keine von Bund und Land Tirol kofinanzierten Förderungen zur Verfügung. In der Folge „kompensierte“ das Land Tirol die fehlenden Bundesmittel und förderte diese Maßnahmen ausschließlich aus Landesmitteln. Die Landesmittel erhöhten sich daher von € 113.000 im Jahr 2014 um 150 % auf € 282.000 im Jahr 2015.</p>

Gefördert wurden jeweils einzelne Projekte. Die höchsten Förderungen betrafen den HPT sowie die TVM.

Im Jahr 2015 erhielt der HPT für die Ausrichtung der Weltausstellung in Ebbs Förderungen aus Bundes- und Landesmitteln. Die Landesförderungen beliefen sich auf insgesamt € 96.400 (€ 46.400 im Rahmen der Kofinanzierung und € 50.000 als zusätzliche Landesmittel).

Die TVM wurde für die Maßnahmen „Ferkelproduktion und Vermarktung“ (Förderbetrag € 13.180) sowie „Schaffung effizienter Vermarktungswege für Kleinerzeuger“ gefördert (ursprünglich zugesagter Förderbetrag € 47.520, spätere Verdoppelung dieses Betrages).

Der LRH kritisierte, dass bei der Gewährung dieser TOP-UP-Förderungen keine Bezugnahme auf die in den Leitlinien der Tiroler Landesregierung festgelegten Bemessungskriterien erfolgte.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 28.8.2017



Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung

## Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Dr. Gerhard Brandmayr**

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

### **Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Ausgewählte Landesförderungen im Agrarbereich"; Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-139/3-2017

Innsbruck, 15.08.2017

Der Landesrechnungshof hat von August 2016 bis Mai 2017 ausgewählte Landesförderungen im Agrarbereich geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 20. Juni 2017, LR-0301/32, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 15.08.2017 hierzu folgende

### **Ä u ß e r u n g:**

#### **Zu Punkt 4. – Überblick über einzelne Fördermaßnahmen**

##### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)**

Zur Empfehlung, dass aufgrund der personellen Verflechtungen zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und den Förderungsnehmern das Amt der Tiroler Landesregierung die Förderungsabwicklung durchführen sollte, darf angemerkt werden, dass sich die Einbindung der Landwirtschaftskammer als Förderungsabwicklungsstelle aus den bisher angewendeten Bundesrichtlinien ergab. In der neuen Landesrichtlinie ist keine Betrauung oder Einbindung der Landwirtschaftskammer mit der Förderungsabwicklung vorgesehen; diese erfolgt künftig ausschließlich durch die Organisationseinheiten des Landes, womit eine im Bericht mehrfach enthaltene Feststellung bereinigt ist.

#### **Zu Punkt 5.1.2. – Verbandsförderungen**

##### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)**

Zur Empfehlung, die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung durchführen zu lassen, darf festgehalten werden, dass die Jahresberichte bzw. Verwendungsnachweise einerseits aus den vorgelegten Belegen über den Aufwand (Rechnungen und Zahlungsbelege und Personalkostenauszüge) und andererseits dem fachlichen Nachweis der Tätigkeit in Form der Jahresberichte bestehen, womit der Verwendungsnachweis gegeben ist. Dieser Empfehlung wird auch im Zuge der Übertragung der Förde-

rungsabwicklung von der Landwirtschaftskammer hin zu den Organisationseinheiten des Landes verstärkt Rechnung getragen.

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 26)**

Zur Empfehlung, Aufzeichnungen über das Ausmaß der förderrelevanten Tätigkeit der Mitarbeiter der Rinderzuchtverbände einzufordern, darf darauf verwiesen werden, dass die Zuchtverbände auf Basis des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008 anerkannt sind und dafür ein entsprechendes Zuchtprogramm vorlegen und umsetzen müssen. Daher ist die Arbeit der Verbände durch die bewilligten Zuchtprogramme normiert. Bezüglich des Personaleinsatzes der Zuchtverbände wird künftig die Leistungserfassung der Landwirtschaftskammer eine wesentlich genauere Aussage bzw. Zuteilung zu den einzelnen Maßnahmen ermöglichen.

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 27)**

Zur Empfehlung, Berichte von den Rinderzuchtverbänden über den Erfolg der geförderten Vorhaben einzufordern, ist festzuhalten, dass die Jahresberichte speziell das Datenmaterial zur Umsetzung der Zuchtprogramme enthalten und durch die Darstellung in Zeitreihen auch die entsprechenden Entwicklungen und Fortschritte ausreichend dokumentieren. Mit den Daten über die betreuten Zuchtbetriebe ergibt sich auch ein quantitativer Nachweis über die Tätigkeit der Verbandsorganisation. Bei genauer Durchsicht dieser Jahresberichte findet man auch die aktuellen Maßnahmen und Projekte z.B. zur Verbesserung der Tiergesundheit und der Nachhaltigkeit in der Nutzung.

### **Zu Punkt 5.3. – Förderungen an den Haflinger Pferdezuchtverband Tirol (HPT)**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 38)**

Zur Empfehlung, die Umsetzung des Zukunftskonzepts für den HPT zu evaluieren, darf festgehalten werden, dass die Verbandsverantwortlichen im Rahmen mehrerer Besprechungen über die Umsetzungsschritte berichtet und dokumentiert haben, dass die wesentlichen Maßnahmen, um den Verband wirtschaftlich zu stabilisieren, bereits umgesetzt sind bzw. begonnen wurden. Diese sind:

1. Klare Trennung von Imex und HPT, Einstellung der Geschäftsbeziehungen und Absicherung der Forderungen:
  - Dies wurde vollständig umgesetzt; alle wirtschaftlichen und sonstigen Verbindungen oder Verflechtungen des HPT mit der IMEX wurden aufgelöst.
2. Konzentration des HPT auf seine Kernaufgaben:
  - a. *Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008*
    - Es ist keine Änderung notwendig; die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben werden nach wie vor erfüllt.
  - b. *Gruppenaufzucht von selektierten Junghengsten mit Alpung*
    - Durch zusätzliche Selektionsstufen wurden Kosten eingespart (nicht alle eingestellten Junghengste bleiben bis zur Körung).
  - c. *Haltung von Deckhengsten, Einsatz einer Künstliche Befruchtungsstation überprüfen*
    - Hengste aller Blutlinien werden gehalten (dies ist unverzichtbar für die Absicherung einer breiten genetischen Basis).
    - Die Errichtung einer Künstlichen Befruchtungsstation wurde zurückgestellt, da die notwendigen Investitionen bisher nicht finanzierbar waren.
  - d. *Leistungsprüfung vor Ort durchführen*
    - Ein Kostenvergleich mit Stadl-Paura wurde durchgeführt.
    - Eine deutliche Steigerung der Anzahl an Leistungsprüfungen bei weiblichen Tieren durch Anpassungen im Zuchtprogramm wurde erreicht.
    - Die Öffnung der Hengstleistungsprüfung für Hengste aus anderen Bundesländern und EU-Staaten wurde durchgeführt.

- Die Leistungsprüfung ist mittlerweile ein wirtschaftlich positiver Geschäftszweig.
  - e. *Einstellung des Reitunterrichtes*
    - Nach dem Workshop mit der Unternehmensberatung für Pferdewirtschaft wurde entschieden, diesen Punkt vorerst nicht umzusetzen. Es wurden aber klare Kennzahlen erarbeitet, die für eine dauerhafte und kostendeckende Fortführung des Reitbetriebes zu erreichen sind. Die Kennzahlen wurden mit Ausnahme des Jahres 2015 jeweils erreicht und führten in Verbindung mit der Zunahme der Leistungsprüfungen und dem neuen Geschäftszweig „Pferdeausbildung“ zu einer ausgewogenen Personalauslastung.
  - f. *Gestütsbesichtigungen auf ein Minimum reduzieren*
    - Dies wurde insoweit umgesetzt, als in den Wintermonaten keine Gestütsbesichtigungen angeboten werden.
    - Im Sommerbetrieb wurde ein Kombiticket mit dem benachbarten Raritätenzoo eingeführt und der Personaleinsatz für Führungen reduziert.
  - g. *Schauprogramme in der bisherigen Form einstellen*
    - Die Schauprogramme wurden auf vier bis fünf Termine im Sommer reduziert und erzielten wirtschaftlich ein positives Ergebnis.
  - h. *Handelswaren sollen über einen Onlineshop vertrieben werden*
    - Die Umsetzung wurde versucht, war wirtschaftlich aber nicht erfolgreich und wurde wieder eingestellt.
  - i. *Reduktion der Stückzahlen auf den Versteigerungen*
    - Dies wurde zur Gänze umgesetzt.
  - j. *Kooperationen mit anderen Pferdezuchtverbänden*
    - Auch dies wurde umgesetzt, der HPT ist wieder Mitglied in der ARGE Haflinger noch in der Haflinger Welt-, Zucht- und Sportvereinigung (HWZSV).
    - Am Fohlenhof wurde die Bundesjungstutenschau der Noriker durchgeführt.
    - Das Areal des Fohlenhofes wird mehrmals im Jahr auch für pferdesportliche Veranstaltungen genützt.
  - k. *Reduktion des Personalstandes auf 7,5 Mitarbeiter*
    - Dieser Punkt wurde nicht umgesetzt, da neben den Anmerkungen zu den Punkten d. und e. ein weiterer neuer Geschäftszweig eingeführt wurde, nämlich die Ausbildung von Pferden im Auftrag und auf Kosten der Züchter. Durch eine fundierte Ausbildung steigert sich der Wert der Pferde deutlich und somit entstehen für Züchter und den Zuchtverband eine Win-Win-Situation.
3. Abdeckung der Verbindlichkeiten durch Züchterbeiträge oder Anlagenveräußerung
- Das ehemalige Hotel, zuletzt Bürogebäude mit 3 Ferienwohnungen, wurde verkauft.
  - Ebenso verkauft wurde eine Ferienwohnung mit Zweitwohnsitzwidmung auf der Alm des HPT.
  - Die Züchter haben über den Kauf von Förderplaketten freiwillig zusätzliche Finanzmittel in bedeutender Höhe eingebracht.
4. Planungsrechnung
- Mittlerweile ist es üblich, ein Jahresbudget zu beschließen und die Einhaltung zu kontrollieren. Vierteljährlich wird der Wirtschaftsausschuss und der Vorstand über die aktuelle Finanzlage des Verbandes informiert.
  - Das Rechnungswesen wurde jenem der anderen Tierzuchtverbände angepasst.

Auf Basis dieser im Rahmen der jeweils zu Jahresbeginn abgehaltenen Förderbesprechung vorgebrachten Umsetzungsschritte wurde zur Absicherung der Sanierungs- und Konsolidierungs-

maßnahmen der Förderbetrag in gleicher Höhe (max. € 300.000,- soweit durch förderbare Kosten abgedeckt) beibehalten.

### **Zu Punkt 7. – Erlassung einer Richtlinie für die Förderungen aus Landesmitteln**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 59)**

Zur Empfehlung, die im Tiroler Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln zu erlassen, darf festgestellt werden, dass es zwar in der Vergangenheit keine eigenen Landesrichtlinien gab, jedoch die Bundesrichtlinie für nationale Förderungen angewandt und auch eingehalten wurde.

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage des Bundes (die aktuelle Bundesrichtlinie sieht als Förderwerber nur mehr länderübergreifende Zentralverbände und –organisationen vor) wurde zwischenzeitlich eine Landesrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus Landesmitteln erstellt und der Kommission in Brüssel zur Notifizierung vorgelegt. Diese Richtlinie wird unmittelbar nach positiver Rückmeldung der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter  
Landeshauptmann